Zur Lehre

von der

Ausweisung Bundesangehöriger

aus dem

Gebiet des einzelnen deutschen Bundesstaats

(Landesverweisung)

nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Ernst Hory

aus Ulm.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Tübingen

Druck von H. Laupp jr

1910.

Gedruckt mit Genehmigung der staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. Sartorius.

Dem Gedächtnis Ludwig von Jolly's.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547023_0083

Inhaltsübersicht.

Seite

Zur Lehre von der Landesverweisung Bundesangehöriger nach § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 1

I. Begriff der Landesverweisung; Gegenstand der Abhandlung. § 1 1

II. Die rechtliche Grundlage der Landesverweisung: § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes 5

1. Entstehungsgeschichte und heutige Geltung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes. § 2 5

2. Die Frage nach der Auslegung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes. § 3 14

3. Exkurs: Betrachtung der hauptsächlichsten Meinungen über den Inhalt des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes . 28

a) Diejenige von C. Vogt in der juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen Jahrgang 1889 S. 414. § 4 28

b) Diejenige von E. Mayer in den Annalen des deutschen Reichs 1890 S. 561. § 5 33

c) Die sogenannte norddeutsche und die süddeutsche Auslegung. § 6 41

III. Die Voraussetzungen der Landesverweisung 44

1. Im Allgemeinen. § 7 44

2. Im Besonderen 49

a) Die örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen als Grundlage der Landesverweisung. § 8 49

b) Die Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei als Grundlage der Landesverweisung. § 9 63

IV. Vollzug und Dauer der Landesverweisung 66

1. Vollzug der Landesverweisung. § 10 66

2. Dauer der Landesverweisung. § 11 72

Verzeichnis der zitierten Werke.

Arnold, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz Berlin 1872, Kommentar.

Cahn, Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Berlin 1908.

v. Conta, Die Ausweisung aus dem deutschen Reich und aus dem Staat und den Gemeinden in Preußen, Berlin 1904.

Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt und deren Beschränkungen nach Reichsrecht mit spezieller Berücksichtigung des bayerischen Landesrechts.

Fuhr, Die Polizeiaufsicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch, Gießen 1888.

R. Gneist, Die Beschränkungen der Freizügigkeit aus kommunalen und polizeilichen Gesichtspunkten nach preußischem Verwaltungsrecht im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störk Band I S. 245 ff.

Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche, Berlin 1902.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, 4. Aufl., Freiburg 1901.

Luthardt, Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege zunächst in Bayern, Band XXX, S. 378.

Mayer, In den Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung von Dr. Georg Hirth und Max Seydel, Jahrgang 1890 S. 561 ff.

Mohl, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1840.

Müller, Die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten vom 15. Juli 1851, Stuttgart 1863.

Riedel, Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, München 1871.

v. Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1883.

M. v. Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in den Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung von Dr. Georg Hirth und Max Seydel, Jahrgang 1876: Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit S. 135.

— — In den Annalen 1890 zu § 3 des Freizügigkeitsgesetzes, S. 91—98 und Nachtrag S. 173—177.

— — Ebenda S. 178—194, Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft.

Scharpff, Handbuch des Armenrechts, Stuttgart 1896.

Vogt, in der juristischen Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen, herausgegeben von Doemling und Pöhn, Mannheim bei Bensheimer XIV, 1889. „Kann einem Reichsangehörigen der Aufenthalt in seinem Heimatstaat von der Landespolizeibehörde auf Grund von § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. 11. 67 verweigert werden" S. 414 ff.

Wengler, Das Recht der Polizeibehörden im Königreich Sachsen zur Ausweisung bestrafter Personen nach dem Gesetz vom 15. April 1886, die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten gegenüber von bestraften Personen betreffend, unter besonderer Berücksichtigung der Polizeiaufsicht und der Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

Wielandt, Die deutsche Reichsgesetzgebung über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz im Zusammenhang mit der badischen Landesgesetzgebung über das Aufenthaltsrecht und die öffentliche Armenpflege mit Erläuterungen, Heidelberg 1889.

den Staate) nicht in einem solchen Verhältnis steht, vermöge dessen er es behalten müßte.

Tatsächlich ist in das ganze Institut der Landesverweisung ein vernünftiger Sinn nur dann zu bringen, wenn man das persönliche Verhältnis des Auszuweisenden zum ausweisenden Staat heranzieht und hierin den Grund für die Ausweisung sieht.

Denn, wie gezeigt, besteht kein sachlicher Unterschied zwischen Staat und Staat, auf dem die Landesverweisung beruhen könnte; wohl aber ergibt innerhalb des einzelnen Staats das persönliche Verhältnis des Bundesangehörigen zu ihm eine Verschiedenheit, welche die Landesverweisung rechtfertigt.

Die Motive [1]) bestätigen denn auch die Richtigkeit dieser Auffassung, indem sie die Landesverweisung damit begründen, daß der Auszuweisende dem ausweisenden Staate gegenüber nicht die volle Freizügigkeit „in Anspruch nehmen" könne.

4. Ist aber der Grund für die Ausweisung im persönlichen Verhältnis des Auszuweisenden zum ausweisenden Staat zu suchen, so geht daraus unmittelbar hervor, daß die Ausweisungsbefugnis des einzelnen Staats nicht die Bundesangehörigen im allgemeinen, wenn sie bestraft worden sind, sondern nur die staatsfremden Bundesangehörigen, nicht auch die eigenen Staatsangehörigen erfaßt.

Denn das innigste Band [2]), durch welches ein Bundesangehöriger mit einem Staat verknüpft sein kann, ist die Zugehörigkeit zu ihm. Mit der letzteren galt auch schon nach den Begriffen der damaligen Zeit, von denen zweifellos auch der Gesetzgeber des Freizügigkeitsgesetzes beherrscht war, die Ausweisung eines Individuums aus dem Gebiet dieses Staates als unvereinbar. Denn man ging dabei davon aus, daß sie (die Zugehörigkeit zum Staate) ein unbedingtes Wohnrecht in seinem Gebiet begründe. So wurde in Preußen schon unter Friedrich dem Großen durch Kabinetsordre von 1744 die Landesverweisung gegenüber Inländern ausgeschlossen [3]), und die alle deutschen Bundesstaaten umfassende Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 [4]) steht auf dem Stand-

1) Oben S. 6.

2) Uebereinstimmend Seydel, Annalen 1890 S. 90.

3) Hue de Grais, (Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche) S. 11 Anm. 4; v. Conta S. 120.

4) Württ. Reg. Bl. v. 1853, S. 287.

punkt, daß ein Staat seine eigenen Angehörigen, deren sich ein anderer Staat entledigen will, bei sich aufnehmen muß, woraus sich unmittelbar ergibt, daß er dieselben nicht ausweisen darf. Es läßt sich nun aber nicht annehmen, daß das Freizügigkeitsgesetz eine rückläufige Bewegung einleiten und den Bundesangehörigen der Ansprüche, welche er tatsächlich wenigstens seinem Heimatstaat gegenüber in Beziehung auf den Aufenthalt in dessen Gebiet besaß, berauben wollte: denn augenscheinlich [1]) geht die Tendenz des Freizügigkeitsgesetzes gerade in umgekehrter Richtung dahin, die Rechte des Bundesangehörigen auf Freizügigkeit innerhalb und außerhalb seines Heimatstaats zu erweitern.

Zu einer solchen Annahme ist umsoweniger Anlaß gegeben, als wie C. Vogt in der juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen 1889, S. 414 einwandfrei nachweist, auch sonst im gemeinen Reichsrecht kein Fall nachweisbar ist, wo ein Bundesangehöriger aus seinem eigenen Heimatstaat ausgewiesen werden könnte.

5. Nach alledem ist davon auszugehen, daß das Gesetz die Ausweisung aus dem Gebiete eines Staats auch davon abhängig machen wollte, daß der Auszuweisende dem ausweisenden Staate nicht angehört.

Da nach dem Wortlaut des Gesetzes dies nicht der Fall wäre, muß angenommen werden, daß der Gesetztext den Inhalt des Gesetzes — die wahre Absicht des Gesetzes — nicht richtig zum Ausdruck bringt, umsomehr als nach dem eingangs Gesagten auch nicht einzusehen ist, warum gerade einem Staat die Ausweisungsbefugnis fehlen sollte, wenn er einen Bundesangehörigen örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen Bettels bezw. Landstreicherei bestraft hat.

Es darf also das Gesetz nicht so ausgelegt werden, wie es dem Wortlaut entsprechen würde. Es muß vielmehr, ehe dazu übergegangen werden kann, die Voraussetzungen der Ausweisungsverfügung darzustellen, untersucht werden, was in Wirklichkeit das Gesetz in dieser Beziehung bestimmen wollte.

II. Für die Auslegung des § 3 Abs. 2 kommt folgendes in Betracht:

A) Zweifellos bildet im Sinne des Gesetzes den Gegensatz „zu jedem anderen Staat", in dem die sämtlichen im einzelnen

1) Uebereinstimmend Seydel, Annalen 1890 S. 90.

Fall ausweisungsberechtigten Staaten zusammengefaßt sind, der Heimatstaat und nicht ein Staat, in welchem ein Bundesangehöriger örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen wiederholten Bettels bezw. Landstreicherei bestraft worden ist.

1. Wenn die Motive sagen:

„Aus dem soeben Bemerkten folgt mit Notwendigkeit, daß bestrafte Personen, welche infolge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatstaat unterworfen sind, auch einem andern Staate gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können", so kann es keinem Zweifel unterliegen, an welchen Staat in diesem Fall bei dem Gegensatz zu dem anderen Staat gedacht ist.

Es ergibt sich damit, daß nach der Annahme des Verfassers der Motive bei diesen Personen nur ein anderer Staat als ihr Heimatstaat ausweisungsberechtigt ist, daß diesen Personen gegenüber die Ausweisung nur aus anderen, als dem Heimatstaat erfolgen darf.

Fahren sodann die Motive im Anschluß an die Begründung, warum Personen, die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, ausgewiesen werden können aus jedem anderen Staat als dem Heimatstaat, fort:

„Außerdem erscheint es unvermeidlich, gewisse besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich diejenigen, welche wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei im letzten Jahre bestraft worden sind, von dem Rechte der Freizügigkeit auszuschließen", so kann der Sinn davon auch nur der sein[1]), daß es notwendig erscheine, neben den an erster Stelle genannten Personen noch eine weitere Kategorie wegen besonderer Gefährlichkeit und Lästigkeit in der gleichen Weise wie diese von der Freizügigkeit auszuschließen[1]), nämlich durch Ausweisung aus jedem anderen Staat als dem Heimatstaat. Denn sonst könnten sich die Motive nicht damit begnügen, bloß die weitere Personenkategorie zu bezeichnen, welche „außerdem" von dem vollen Rechte der Freizügigkeit auszuschließen ist, es hätte dann vielmehr auch noch angegeben werden müssen, in welch' anderer Weise bei dieser zweiten Kategorie von Personen die Ausschließung stattzufinden hat.

1) Uebereinstimmend Seydel, Annalen 1890 S. 97.

Daß übrigens auch Bettlern und Landstreichern gegenüber § 3 Absatz 2 des Gesetzes die Ausweisungsbefugnis nicht dem Heimatstaate einräumen wollte, ist noch weiter daraus zu schließen, daß in Preußen, dessen Gesetzgebung die Bestimmung in Betreff der Bettler und Landstreicher zweifellos entnommen ist, die Ausweisung ausdrücklich auf fremde Bettler und Landstreicher beschränkt war[1]).

So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Gedankengang des Verfassers der Motive die Befugnis zur Ausweisung eines Bundesangehörigen nur denjenigen Staaten zukommt, die nicht der Heimatstaat desselben sind.

2. Der Verfasser der Motive aber ist mit dem Bearbeiter des Gesetzentwurfs zweifellos identisch. Wie nun der Bearbeiter des Entwurfs in denselben den Sinn hineingelegt hat, der sich in den Motiven ausdrückt, so hat offenbar auch der Gesetzgeber mit dem Gesetzestext, der ja wörtlich genau mit dem Entwurf übereinstimmt, diesen Sinn verbunden. (Vergl. oben S. 9.)

Bei dem sonst unverständlichen Inhalt des § 3 Absatz 2 gäbe es für die Tatsache, daß derselbe in der Kommission von 21 Abgeordneten unverändert angenommen und auch im Plenum von niemand beanstandet wurde, keine Erklärung, wenn nicht leicht zu begreifen wäre, wie eben die gesetzgebenden Faktoren sich dabei lediglich an den einleuchtenden Gedanken der Gesetzesbegründung hielten, ohne sich dabei um den Wortlaut des Gesetzes zu kümmern, den man nicht weiter beachtete.

3. Auf der anderen Seite kann ein Staat, in dem ein Bundesangehöriger in seiner Freizügigkeit beschränkt oder wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft worden ist, den Gegensatz zu jedem anderen Staat nicht bilden. Denn es bestand auch für das Gesetz kein Anlaß, einem Staat, der einen Bundesangehörigen wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft hat, die Befugnis zur Ausweisung des Bestraften vorzuenthalten, sofern nicht etwa der strafende Staat der Heimatstaat des Bestraften wäre.

Da die Bestimmung in Betreff der Bettler und Landstreicher aus älterem Landesrecht übernommen ist, zu früheren Zeiten aber fremde Bettler und Landstreicher (vergl. oben) nur dann

1) § 4 Allgemeines Landrecht II, 19 bezüglich fremder Bettler, und § 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 bezüglich fremder Bettler und Landstreicher.

ausgewiesen werden konnten, wenn der ausweisende Staat selbst gestraft hatte — denn woher hätte damals ein Staat von der in einem anderen Staat erfolgten Bestrafung Kenntnis haben sollen? — ist vielmehr davon auszugehen, daß gerade einem solchen Staat in erster Linie die Ausweisungsbefugnis eingeräumt werden wollte.

Wie von Seydel [1]) angeführt wird, könnte man sich eventuell zur Begründung, warum nach § 3 Abs. 2 die Ausweisung von Bettlern und Landstreichern aus dem strafenden Staate ausgeschlossen sein soll, auf eine im Jahr 1872 von den Bundesregierungen getroffene Vereinbarung, wonach die aus § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs folgende Befugnis der Landespolizeibehörde zur Einsprechung von Bettlern und Landstreichern ins Arbeitshaus durch die Landespolizeibehörde des verurteilenden Staats auszuüben ist, berufen und geltend machen, daß durch die Ausweisung der Zweck der Einsprechung vereitelt würde.

Demgegenüber weist Seydel darauf hin, daß das Freizügigkeitsgesetz nicht aus dem späteren Reichsstrafgesetzbuch und noch weniger aus der angeführten Vereinbarung ausgelegt werden könne und daß sich auch sachlich die Fälle des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs und diejenigen des Freizügigkeitsgesetzes nicht decken, sofern die Einsprechung ins Arbeitshaus, welche ein gewisses Maß der Arbeitsfähigkeit voraussetzt, im einzelnen Fall nicht tunlich sein kann. Außerdem könnte einer solchen Begründung auch noch füglich entgegengehalten werden, daß der Gesetzgeber sicherlich von der Gestattung der Ausweisung gegenüber Bettlern und Landstreichern Umgang genommen hätte, wenn er mit deren Einsprechung ins Arbeitshaus gerechnet haben würde, weil neben dieser die Ausweisung aus dem Gebiet der anderen Staaten völlig überflüssig ist.

4. Wenn nun im Gesetzestext nicht wörtlich zum Ausdruck kommt, daß den Gegensatz zu jedem anderen Staat der Heimatstaat bildet, so erklärt sich dies — nicht etwa, wie die sogenannte süddeutsche Auslegung annimmt [2]), (unten S. 43) aus einer versehentlichen Auslassung der Worte „als in seinem Heimatstaat" — vor — „von der Landespolizeibehörde verweigert werden", sondern daraus, daß der Gesetzgeber, den Staat, in welchem ein Bundesangehöriger örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen ist,

1) Annalen 1890 S. 94.

2) Siehe Scharpff, Handbuch des Armenrechts S. 17.

mit dessen Heimatstaat identifizierte und nur diesen (nicht auch einen Staat, der wegen Bettels oder Landstreicherei straft), dem ausweisungsberechtigten anderen Staat gegenüber stellen wollte. Durch solche gegensätzliche Gegenüberstellung des ausweisungsberechtigten anderen Staats mit dem einen nach seiner Auffassung mit dem Heimatstaat des Auszuweisenden identischen Staate glaubte der Gesetzgeber genügend zum Ausdruck zu bringen, daß der ausweisungsberechtigte Staat ein anderer sein müsse, als der Heimatstaat.

Im Folgenden sind die beiden Sätze noch zu beweisen:

1. Daß das Gesetz den einen Staat, in dem ein Bundesangehöriger Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, mit dem Heimatsstaat des Bundesangehörigen identifizierte,

2. Nur den Staat, in dem ein Bundesangehöriger Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt (nicht auch den Staat, in welchem ein Bundesangehöriger wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft ist) dem ausweisungsberechtigten anderen Staate gegensätzlich gegenüberstellen wollte.

B) Was zunächst den ersten Satz betrifft, (daß das Gesetz den Staat, in welchem ein Bundesangehöriger Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, mit dessen Heimatstaat identifiziert habe), so wird

1. diese Annahme dadurch nicht ausgeschlossen, daß es im Gesetzestext heißt: „in einem Bundesstaat." Damit will nicht gesagt werden, daß der einzelne Bundesangehörige in beliebigem Staate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden könne, die Vorstellung dabei ist vielmehr die, daß die Bundesangehörigen, auf welche § 3 Absatz 2 Anwendung findet, insgesamt „in einem Bundesstaat", nämlich je nach ihrer Staatsangehörigkeit in verschiedenen Staaten — der Preuße in Preußen, der Bayer in Bayern, der Sachse in Sachsen u. s. w. — Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen.

Daß den Worten „in einem Bundesstaat" hier eine besondere Bedeutung zukommt, geht auch aus dem Umstand hervor, daß das Gesetz, wenn es auf die Ausweisung von Bettlern und Landstreichern zu sprechen kommt, bei denen unmöglich bloß an eine Bestrafung in deren Heimatstaat gedacht werden kann, die Worte „in einem Bundesstaat" wiederholt.

2. Die Identifizierung des Staats, in welchem ein Bundes-

angehöriger Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen ist, mit dessen Heimatstaat setzt notwendig die Annahme voraus, daß ein Bundesangehöriger nur in seinem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden würde.

a) Daß in der Tat hievon ausgegangen wurde, ergibt sich aus den Motiven, denen sich nach dem oben Ausgeführten der Gesetzgeber in seinem Gedankengang unmittelbar angeschlossen hat. Denn hier ist nur von Aufenthaltsbeschränkungen, denen ein Bundesangehöriger im „Heimatstaat" unterworfen ist, die Rede.

Um ein Versehen in der Ausdrucksweise kann es sich hiebei um so weniger handeln, als auch sonst aus der Art und Weise, wie die Ausweisung begründet wird, diese Auffassung hervorgeht. Denn dazu, daß Bundesangehörige, die in ihrem Heimatstaat bereits Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind, ohne die Landesverweisung in den anderen Staaten noch volle Freizügigkeit genießen würden, wie es die Motive annehmen (vergl. den Wortlaut derselben oben Seite 6), wäre doch Voraussetzung, daß die Landesgesetze dieser Staaten, welche die Polizeibehörden zu Aufenthaltsbeschränkungen im Sinne des ersten Absatzes ermächtigen, auf dieselben keine Anwendung finden würden.

b) Es läßt sich auch ganz leicht erklären, wie beim Gesetzgeber diese Meinung entstanden ist. Denn selbstverständlich begnügte sich vor der Gründung des norddeutschen Bundes kein Staat damit, den Angehörigen anderer Staaten, die bis dahin als Ausländer betrachtet wurden und beliebig ausgewiesen werden konnten, nur örtliche Aufenthaltsbeschränkungen aufzuerlegen, wenn sie ihm Anlaß zur Unzufriedenheit gaben, sondern verwies dieselben einfach des Landes. Oertliche Aufenthaltsbeschränkungen verfügte ein Staat nur gegen seine eigenen Staatsangehörigen. Auf Grund dieser Beobachtung erschien es dem Gesetzgeber als eine Notwendigkeit, daß örtliche Aufenthaltsbeschränkungen nur im Heimatstaate des Bundesangehörigen vorkommen. Ohne Zweifel wäre diese Annahme jedenfalls für die überwiegende Zahl der Fälle auch heute noch richtig, wenn das Gesetz für die Landesverweisung wie für die örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen nur Bestrafung verlangen, beide — Aufenthaltsbeschränkung und Landesverweisung — also unter die gleichen Bedingungen stellen würde, so daß im einzelnen Fall immer ein Staat die Wahl

hätte, ob er einen staatsfremden Bundesangehörigen des Landes verweisen oder ihn bloß örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb seines Staatsgebiets unterwerfen will.

Lediglich von dem Umstande, daß nach dem Gesetz die Ausweisung aus dem Staatsgebiete davon abhängig ist, ob der Bundesangehörige bereits Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen ist (d. i. die Bedeutung des „unterliegen", vergleiche den Wortlaut der Motive), rührt es her, daß die Ansicht des Gesetzgebers heute nicht mehr zutrifft.

Denn jetzt kann es leicht sich treffen, daß auch ein anderer Staat, als der Heimatstaat, der gerne den Bundesangehörigen des Landes verweisen würde, wenn die Möglichkeit dazu gegeben wäre, mangels einer Aufenthaltsbeschränkung im Heimatstaat, auf welche die Landesverweisung gegründet werden könnte, zu dem Mittel greift, denselben wenigstens aus Teilen seines Staatsgebiets auszuweisen.

Dem Gesetzgeber selbst ist dies nicht zum Bewußtsein gekommen, weil er nicht übersah, wie sich unter dem Einfluß der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Verhältnisse künftig gestalten werden.

c) Veranlassung zu dieser Regelung war für den Gesetzgeber dadurch gegeben, daß § 3 von den örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen den Ausgang nimmt. Nachdem Abs. 1 diese nach den bisherigen Erfahrungen bloß für den Heimatstaat in Betracht kommenden Ausnahmen von der Freizügigkeit in Kraft erhalten hatte, erschien es ihm notwendig, den anderen Staaten die Befugnis zur Landesverweisung, mit der *sie* sich bisher fremder lästiger Individuen erwehrt hatten, für den Fall einzuräumen, daß der Heimatstaat von der Möglichkeit, örtliche Aufenthaltsbeschränkungen in Anwendung zu bringen, Gebrauch zu machen sich genötigt gesehen. Einen inneren Grund dazu freilich hatte er nur dann, wenn er dabei davon ausging, daß diesen anderen Staaten nicht selbst örtliche Aufenthaltsbeschränkungen zur Verfügung stehen. Gerade deshalb ist auch die Verbindung von Aufenthaltsbeschränkung und Landesverweisung, für die es ohne den eben gedachten Zusammenhang eine Erklärung nicht gibt, ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber seinerseits in der Tat annahm, örtliche Aufenthaltsbeschränkungen kommen nur im Heimatstaat vor.

d) Nur wenn man diese Meinung, die in Wirklichkeit ein

Irrtum ist, beim Gesetzgeber vorausgesetzt, läßt sich auch verstehen, wie er dazu kam, die Regelung der örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen der Landesgesetzgebung zu überlassen. Da die einheitliche Freizügigkeit, die das Freizügigkeitsgesetz einführen wollte, auch bezüglich der die Allgemeinheit der Bundesangehörigen treffenden Ausnahmen, Einheitlichkeit bedingt, wie sie nur bei reichsgesetzlicher Regelung möglich ist, mußte er die Normierung derselben selbst in die Hand nehmen, sobald er sich der Tragweite dieser Aufenthaltsbeschränkungen bewußt wurde.

Dieselben, wie es in § 3 Absatz 1 geschehen, der Landesgesetzgebung vorbehalten, konnte er nur dann, wenn er diese Aufenthaltsbeschränkungen für eine innere Angelegenheit des einzelnen Staats ansah, die nur dessen Angehörige, nicht die Allgemeinheit der Bundesangehörigen berührt.

C) Der zweite noch zu beweisende Satz ist der, daß der Gesetzgeber dem ausweisungsberechtigten Staat nur den von ihm mit dem Heimatstaat identifizierten Staat, in dem ein Bundesangehöriger Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen ist (nicht auch den Staat, in welchem ein Bundesangehöriger wegen Bettelns oder Landstreicherei bestraft ist), gegensätzlich gegenüberstellen wollte.

1. Diese Annahme gründet sich auf die Beobachtung, daß es sich bei der Ausweisung von Bettlern und Landstreichern in § 3 Abs. 2 um eine Bestimmung singulärer Art handelt, die mit der vorausgehenden in keinem inneren Zusammenhang steht und ihre Aufnahme in § 3 Abs. 2 des Gesetzes vermutlich nur dem Umstande verdankt, daß die Landesverweisung, wie sie hier gegen Personen, die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind, zugelassen wurde, in Preußen auch Bettlern und Landstreichern gegenüber mit gutem Grunde in Anwendung war (oben S. 20).

Daß zwischen den beiden die Landesverweisung begründenden Tatbeständen eine innere Verwandschaft nicht besteht, ergibt sich auch aus der Art und Weise, wie sich die Motive in diesem Fall ausdrücken.

Sie führen zunächst aus, warum Personen, die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, aus den anderen Staaten ausgewiesen werden dürfen und gehen dann im Anschluß hieran zur Begründung der Ausweisung von Bettlern und Land-

streichern über, indem sie ohne inneres Verbindungsglied einfach fortfahren, „Außerdem"; da hienach das gemeinsame zwischen beiden Tatbeständen nur darin besteht, daß sie — aus verschiedenen Gründen — die gleiche Maßnahme zur Folge haben, so hätte es dem logischen Verhältnis, in dem beide Fälle zu einander stehen, entsprochen, wenn das Gesetz den zweiten Fall hinter den ersten Fall gestellt hätte in der Weise, daß § 3 Abs. 2 lautete: „Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat (Heimatstaat des Bundesangehörigen) unterliegen, kann der Aufenthalt in jedem anderen Staat von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

In gleicher Weise (nämlich aus jedem anderen Staat als ihrem Heimatstaat) können ausgewiesen werden, Personen, die wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei innerhalb der betreffenden 12 Monate in einem Bundesstaat bestraft worden sind."

2. Daß dies nicht geschehen, hat augenscheinlich seinen Grund in einem Versehen[1]), das aus dem Bestreben entstanden ist, sich kurz zu fassen. Daß der Gesetzgeber dabei doch entsprechend dem logischen Verhältnis, in dem beide Fälle zu einander stehen, gedacht hat, ergibt sich aus den Motiven, welche die Begründung für die Ausweisungsberechtigung im einen und im anderen Fall nicht zusammenfassen, sondern — für beide Fälle getrennt — nach einander geben.

Aber auch aus dem Gesetzestext geht hervor, daß es sich bei der Dazwischenschiebung des 2. Relativsatzes um ein Versehen handelt. Denn die Worte „solchen Personen" — vergleiche die Eingangsworte des 2. Absatzes — passen gar nicht auf Bettler und Landstreicher, weil von diesen im 1. Absatz nicht die Rede ist.

3. Daß die Nebeneinanderstellung der beiden Relativsätze eine versehentliche ist, ergibt sich übrigens noch aus anderer Erwägung. Würden sich nämlich die beiden Personenkategorien, von denen im I. und II. Relativsatz die Rede ist, bloß darnach unterscheiden, ob sie Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen Bettels bzw. Landstreicherei bestraft sind, dann würde zweifellos das Gesetz — beide Kategorien tunlichst zusammenfassend — sagen: „Solchen Personen, welche in einem Bundesstaat Auf-

1) So auch Seydel, Annalen 1890 S. 97 Anm. 1.

enthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettels 2c. bestraft worden sind, kann 2c.

An eine unabsichtliche Wiederholung der Worte „in einem Bundesstaat" ist bei der Kürze, der sich das Gesetz im übrigen befleißigt, nicht zu denken. Dieselbe kann nur darin ihren Grund haben, daß das Gesetz bewußt den Worten „in einem Bundesstaat" eine verschiedene Bedeutung beilegt. Damit ist aber eine gleichzeitige Beziehung des „einen Staats" in beiden Fällen — auf den ausweisungsberechtigten anderen Staat ausgeschlossen.

Denn als Gegensatz zu jedem anderen Staat kommt nur ein Staat in Betracht — entweder der Heimatstaat des Bundesangehörigen, in welchem er Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, oder ein unbestimmter beliebiger Staat, in dem der Bundesangehörige nun gerade wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft worden ist.

Dies führt wiederum dazu, beide Relativsätze, so wie oben geschehen, zu trennen.

III. Die Auslegung, welche sich hiernach für § 3 Abs. 2 ergibt, ist die bereits mitgeteilte (oben Seite 26).

Personen, die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, oder in irgend einem Staate wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft worden sind, können aus jedem Staat — mit einziger Ausnahme des Heimatstaats — ausgewiesen werden. Ist deshalb eine Person aus einem Staate ausgewiesen, so besteht ihr gegenüber gleichzeitig auch die Möglichkeit der Ausweisung aus den übrigen der genannten Staaten.

Für die Frage des Vollzugs der Ausweisung ist dies nicht ohne Bedeutung, weshalb darauf unten zurückzukommen ist.

Die Ausweisung des Bundesangehörigen ist somit neben dem, daß er örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei erlitten haben muß, in erster Linie davon abhängig, daß der Auszuweisende dem ausweisenden Staate nicht angehört.

Die Auslegung erfüllt damit das Erfordernis, ohne welches nach dem oben Ausgeführten das Institut der Landesverweisung einen brauchbaren Sinn nicht ergibt.

Es spricht aber auch zu ihren Gunsten, daß sie sich in ihren Ergebnissen mit der Gesetzesbegründung deckt. Wenn diese bisher

nicht zur Interpretation des § 3 herangezogen worden ist, so hat dies nur darin seinen Grund, daß das Gesetz mehr Fälle zu umfassen scheint, als die Motive annehmen, was aber in Wahrheit nicht der Fall ist.

Nachdem nun der Verfasser seine eigene Ansicht darüber, wie § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes auszulegen ist, ausgesprochen hat, dürfte es am Platze sein, auf die hauptsächlichsten sonstigen Meinungen über den Inhalt des § 3 Absatz 2 einzugehen. Dies soll — noch ehe dazu übergegangen wird, die Voraussetzungen der Landesverweisung darzustellen, wie sie sich bei Zugrundlegung der im Vorstehenden gegebenen Interpretation im einzelnen gestalten — im folgenden Abschnitt als Anhang zum gegenwärtigen zweiten Teil geschehen. Dabei sollen die in der Spezialliteratur[1]) eingehender begründeten Ansichten von C. Vogt (§ 4) und von E. Mayer (§ 5) und die in der Praxis herrschende sogenannte norddeutsche und süddeutsche Auslegung (§ 6) behandelt werden.

3. Exkurs: Betrachtung der hauptsächlichsten Meinungen über den Inhalt des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes.

a) Die von C. Vogt vertretene Ansicht.

§ 4.

I. C. Vogt in der Abhandlung:

„Kann einem Reichsangehörigen der Aufenthalt in seinem Heimatstaat von der Landespolizeibehörde auf Grund von § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novem-

[1]) Die mannigfachen, in Lehrbüchern staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts meist ohne nähere Begründung, sowie in Kommentaren zum Freizügigkeitsgesetz geäußerten Ansichten über die Auslegung des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes können hier nicht angeführt und besprochen werden. Erwähnt mag nur noch werden, daß Riedel, Reichsverfassungsurkunde S. 231 und Loening, Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 262, übereinstimmend als Gegensatz zu jedem andern Staat den Staat annehmen, in welchem ein Bundesangehöriger einen Unterstützungswohnsitz hat. Diese Auffassung kann, abgesehen davon, daß auf Grund derselben ein Bundesangehöriger, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, unter Umständen aus jedem Bundesstaate ausgewiesen werden könnte, deshalb nicht als zutreffend angesehen werden, weil der Besitz eines Unterstützungswohnsitzes innerhalb eines Staats für den Bundesangehörigen nur die Bedeutung hat, daß er bei eintretender Hilfsbedürftigkeit von einem die

ber 1867 verweigert werden."? (Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen, herausgegeben von Doemling und Pöhn, Jahrgang 1889, Seite 414) vertritt die Ansicht, der § 3 Absatz 2 enthalte 2 Fälle:

1. den, daß Personen, die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen worden sind, ausgewiesen werden können aus jedem anderen Staat, als ihrem Heimatstaat;

2. den, daß Personen, die in einem Staat außerhalb ihres Heimatstaats Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind oder in einem beliebigen Staat wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, ausgewiesen werden können, aus jedem anderen Staat, als dem Heimatstaat und dem Staat, in welchem sie entweder Aufenthaltsbeschränkungen oder Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei erlitten haben.

H. E. Vogt begründet seine Ansicht wie folgt:

Da ein gemeinsames Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund erst nach dem Freizügigkeitsgesetze am 31. Mai 1870 zu Stande gekommen sei, so sei unter den in § 3 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Landesgesetzen das Landesstrafrecht und unter den gegen bestrafte Personen zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen durchweg die Strafe der Polizeiaufsicht zu verstehen.

Da solche Aufenthaltsbeschränkungen zur Zeit des deutschen Bundes nur gegen die eigenen Staatsangehörigen zur Anwendung gekommen seien, während die Angehörigen anderer deutscher Staaten — völkerrechtliche Ausländer — entsprechenden Falles nach der Strafverbüßung ausgewiesen wurden, so sei der Bearbeiter des Entwurfs stillschweigend davon ausgegangen, daß es sich in § 3 Abs. 1 bei „den bestraften Personen", die nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörden unterworfen werden können, ausschließlich um Inländer, Angehörige des Heimatstaats, handle. Diese Annahme finde auch in der Begründung zu § 2 des Entwurfs ihre ausdrückliche Bestätigung, sofern hier

fem Staat angehörenden Ortsarmenverband zu unterstützen ist. Eine Beziehung zu dem Staate selbst, deren Mangel, wie es bei der Staatsangehörigkeit der Fall ist, die Ausweisung begründen würde, entsteht dadurch nicht. Höchstens kann man den Besitz des Unterstützungswohnsitzes als ein Hindernis, das der Ausweisung entgegensteht, nicht aber den Mangel des Unterstützungswohnsitzes als einen Grund für die Ausweisung ansehen.

nur von Personen, die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen seien, die Rede sei.

Um nun zu verhüten, daß sich die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfenen Personen durch Uebersiedelung in einen anderen Staat der Polizeiaufsicht ihres Heimatstaats entziehen, wozu sie leicht in der Lage gewesen wären, nachdem ihnen § 1 des Freizügigkeitsgesetzes das ganze Bundesgebiet geöffnet habe, und damit solche Personen, die naturgemäß einen unbequemen Bestandteil der Bevölkerung bilden, den anderen Staaten nicht zur Last fallen, fahre § 3 Abs. 2 fort:

„Solchen Personen", d. h. bestraften Personen, die nach Abs. 1 Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatstaat unterworfen sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Staat von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

In Verbindung mit der Begründung des Entwurfs gehe hieraus deutlich hervor, daß als Gegensatz zu jedem anderen Staat der Heimatstaat des Bestraften zu denken sei.

Mit diesem Gedanken sei jedoch der andere verquickt worden, daß nicht nur die im Heimatstaat (Abs. 1), sondern überhaupt die in einem Bundesstaat gegen einen Bundesangehörigen zu Recht bestehenden Gründe zur Beschränkung der Freizügigkeit (darunter versteht C. Vogt offenbar örtliche Aufenthaltsbeschränkungen *und* wiederholte Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei) wechselseitige Wirkung bekommen sollten — für jeden anderen Bundesstaat.

Dies sei die Bedeutung des in Abs. 2 nach den Worten „solchen Personen" eingefügten Zusatzes: „welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen".

Dieser Zwischensatz sei keine nähere Erläuterung der „solchen Personen", sondern leite einen neuen Begriff ein.

Darauf deuten auch die Worte: „derartige Aufenthaltsbeschränkungen". Es brauchen nicht die gleichen Aufenthaltsbeschränkungen zu sein, wie sie im Heimatstaat des Bestraften erkannt werden, sondern nur gleichartige.

Hienach ergebe sich für Abs. 2 folgender Gedankengang:

1. Durch die auf Abs. 1 verweisenden Worte „solchen Personen" wolle gesagt werden:

Personen, die aus strafrechtlichen Gründen nicht einmal in

ihrem Heimatstaat zur vollen Freizügigkeit zugelassen werden, könne jeder andere Bundesstaat — nicht jedoch der Heimatstaat — sein Gebiet überhaupt verschließen.

2. Durch den Zwischensatz „welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen", solle zum Ausdruck kommen:

Die gleiche Befugnis der Aufenthaltsverweigerung werde diesen „anderen" Bundesstaaten, nicht jedoch dem Heimatstaat eingeräumt gegen Personen, denen sonst in einem Staat außerhalb des Heimatstaats derartige Aufenthaltsbeschränkungen strafrechtlich auferlegt sind.

Die Fassung des § 3 Abs. 2 hätte richtiger lauten sollen: „Solchen Personen, sowie denjenigen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaat von der Landespolizeibehörde verweigert werden."

In gleichem Sinne sei der Begriff „anderer Bundesstaat" auszulegen, wenn weiterhin nach Abs. 2 solchen besonders lästigen und der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaat verweigert werden dürfe, welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder Landstreicherei bestraft worden sind.

III. Im einzelnen ist gegen die Auslegung von C. Vogt, die abgesehen von der dem Relativsatz: „welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen oder welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind", beigelegten Bedeutung mit der hier vertretenen Auffassung im allgemeinen übereinstimmt, nachstehendes zu sagen:

1. Unter den nach § 3 Absatz 1 zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen ist nicht durchweg „die Strafe der Polizeiaufsicht", überhaupt nicht kriminelle, sondern polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen und unter diesen nicht bloß die Stellung unter Polizeiaufsicht zu verstehen.

Die Motive heben zwar die Polizeiaufsicht mit den Worten „insbesondere" hervor, zeigen aber auch mit dieser Ausdrucksweise, daß dabei nicht ausschließlich an die Polizeiaufsicht zu denken ist.

Der Gesetzgeber aber würde zweifellos den Rahmen des § 3

Abs. 1 nicht soweit eingerichtet haben, daß darunter Aufenthaltsbeschränkungen fallen, die auch von der Ortspolizeibehörde verfügt werden und bestrafte Personen im allgemeinen — also auch Personen, die nur Uebertretungen begangen haben, treffen, wenn er dabei bloß die Polizeiaufsicht im Auge gehabt hätte, da zur Verhängung dieser die höhere Landespolizeibehörde zuständig ist — gegenüber schweren Verbrechern.

2. Der Relativsatz nach den Worten „solchen Personen" leitet nicht, wie C. Vogt meint, ein neues Glied ein, sondern er schränkt gegenüber dem Abs. 1, wo von Personen die Rede ist, die in einem Staat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können, den Kreis der Personen ein, die von der Landesverweisung betroffen werden sollen: diese soll nämlich nur möglich sein gegenüber Personen, die tatsächlich Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind: vergleiche die Motive, welche sagen: bestrafte Personen, „welche — unterworfen sind".

3. Auch die Worte „derartigen Aufenthaltsbeschränkungen" legt C. Vogt nicht richtig aus. Es sind das ganz dieselben wie in Absatz 1, also Aufenthaltsbeschränkungen, denen, wie C. Vogt selbst annimmt, bestrafte Personen in ihrem Heimatstaat unterliegen. Andere d. h. bloß gleichartige Aufenthaltsbeschränkungen darunter zu verstehen, ist deshalb nicht möglich, weil in Absatz 1 nicht bestimmte, sondern Aufenthaltsbeschränkungen überhaupt für zulässig erklärt werden, von denen bestrafte Personen betroffen werden.

4. Den Gegensatz zu jedem anderen Staat kann entweder [1]) nur der Heimatstaat oder ein unbestimmter Staat, in dem gerade ein Bundesangehöriger Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt oder wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei bestraft ist, bilden, nicht wie C. Vogt im zweiten Fall annimmt, sowohl der Heimatstaat als ein Staat [1]), in welchem ein Bundesangehöriger örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen wiederholten Bettels beziehungsweise wiederholter Landstreicherei bestraft worden ist.

Neben dem Heimatstaat, der wie C. Vogt sebst annimmt, in erster Linie den Gegensatz zu jedem anderen Staat bildet, ist

1) Uebereinstimmend Seydel, Annalen 1890 S. 176.

für einen weiteren Staat der ebenfalls den Gegensatz zu jedem anderen Staat bilden sollte, kein Raum gegeben [1]).

b) Die von E. Mayer vertretene Ansicht.

§ 5.

I. E. Mayer in den Annalen des Deutschen Reichs 1890 Seite 561 legt den § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes dahin aus,

1) Ein innerer Grund dafür, daß einem Bundesstaate, in dem ein Bundesangehöriger Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen wiederholten Bettels beziehungsweise Landstreicherei bestraft worden ist, die Ausweisungsbefugnis mangeln sollte, liegt nicht vor.

Allerdings scheint C. Vogt ähnlich wie C. Fuhr (vergl. oben S. 9) der Ansicht zu sein, daß es sich bei der Ausweisung von Personen, die in einem Staate Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, aus den anderen Staaten um eine Maßnahme im Interesse des „einen Staats" handle, durch welche die Wirkung der Aufenthaltsbeschränkung, der sie in dem einen Staat unterliegen, in der Weise unterstützt und gesichert werden soll, daß sie diesen Staat nicht verlassen können.

Denn einmal gibt er als Grund dafür, warum Personen, die in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind, aus den anderen Staaten ausgewiesen werden können — neben der Rücksicht auf den ausweisenden Staat, dem diese Leute nicht zur Last fallen sollen, an, daß sich dieselben nicht der Polizeiaufsicht ihres Heimatstaats sollen entziehen können. Sodann aber meint er, der Relativsatz „welche unterliegen" bringe zum Ausdruck, daß nicht nur die im Heimatstaat (Abs. 1), sondern überhaupt die „in einem Bundesstaat" gegen einen Bundesangehörigen zu Recht bestehenden Gründe zur Beschränkung der Freizügigkeit „wechselseitige Wirkung" bekommen sollten „für jeden anderen Bundesstaat". Eine wechselseitige Wirkung zwischen der Aufenthaltsbeschränkung im einen und der Ausweisung aus dem anderen Staate besteht aber nur dann, wenn nicht bloß die Landesverweisung durch die örtliche Aufenthaltsbeschränkung ausgelöst wird, sondern auch diese ihrerseits wieder auf die örtliche Aufenthaltsbeschränkung zurückwirkt, was nur dann der Fall ist, wenn sie den Zweck, der mit diesen Aufenthaltsbeschränkungen verbunden ist, indirekt unterstützt und sichert. In Wahrheit ist aber nach dem bereits oben Ausgeführten (oben S. 10 und 11) die Ausweisung eine Maßnahme, durch welche der Staat selbst geschützt werden soll, aus dessen Gebiet die Ausweisung stattfindet. Auf solchen Schutz hat aber ein Staat, der nicht der Heimatstaat des Bundesangehörigen ist, in erster Linie dann Anspruch, wenn er Anlaß gehabt hat, den Bundesangehörigen mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen — Ausweisung aus einer oder mehreren Gemeinden des Landes — zu behandeln; dasselbe gilt für den Fall der Bestrafung wegen Bettels bezw. Landstreicherei.

daß derselbe gegenüber Personen, die in einem Staat nach daselbst erfolgter Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund von Landesgesetzen im Sinn des Abs. 1 unterworfen bezw. wenn sie diesem Staat nicht angehören, des Landes verwiesen worden sind, oder — was dem gleich stehe — speziell wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft worden sind, auch den anderen Staaten die Ausweisungsbefugnis einräumen wolle.

II. Er begründet seine Ansicht wie folgt:

Die Motive zu § 3 seien vollkommen unbehelflich. Denn während § 3 Abs. 2 des Gesetzes verschiedene Fälle umfasse, erwähnen die Motive nur den Fall, wo der Heimatstaat einen Bundesangehörigen ausweise, weil er in einem anderen Staat gestraft bezw. deshalb Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen worden sei.

Dagegen sei für die Auslegung das Verhältnis des Freizügigkeitsgesetzes zu Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes, jetzt des Deutschen Reichs, von entscheidender Bedeutung.

Während nämlich bis zum 1. Juli 1867 die staatsfremden Bundesangehörigen in einem deutschen Staat als Ausländer angesehen worden seien und deshalb aus beliebigen Gründen hätten ausgewiesen werden können, seien sie von diesem Zeitpunkt ab durch Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes den Staatsangehörigen für die Voraussetzungen der Zulassung zum festen Wohnsitz gleichgestellt worden; es hätte ihnen dementsprechend der feste Wohnsitz nur unter denselben Voraussetzungen, wie den eigenen Staatsangehörigen, z. B. in Preußen nur in Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 verweigert werden dürfen. Verweigerung des festen Wohnsitzes aber sei nach der damaligen Gesetzessprache soviel als Aufenthaltsbeschränkung gewesen.

Die Gleichstellung hinsichtlich der Voraussetzungen habe sich aber nicht zugleich auch auf die Frage der Wirkung der Weigerung — die Frage, für welches Gebiet die Weigerung geschehen könne, erstreckt.

Art. 3 der Reichsverfassung greife hier nicht ein, denn das allgemeine als „Inländer behandeln" sei erklärt und eingeschränkt durch das folgende „und demgemäß" u. s. w. (vergl. dazu den

Wortlaut des Art. 3 Abs. 1)[1]). Daher sei in dieser Beziehung der alte Rechtszustand bestehen geblieben, daß die Staatsangehörigen nur einzelner Orte im Heimatlande, die Staatsfremden des ganzen Landes verwiesen werden könnten.

Da nun aber der Inländer nach älterem Recht Aufenthaltsbeschränkungen aus kriminellen Gründen nur dann hätte unterworfen werden können, wenn er im Inland gestraft oder wenigstens strafbar war und der Art. 3 der Reichsverfassung den Bundesangehörigen dem Inländer für die Voraussetzungen der Aufenthaltsverweigerung gleichgestellt habe, so hätte nunmehr ein Staat einen Bundesangehörigen wegen der in einem anderen Staat — Heimatstaat oder dritten Staat — gestraften Delikte nicht ausweisen können.

Damit habe sich Art. 3 der Reichsverfassung wohl ohne Absicht in Gegensatz zu der früheren Uebung gesetzt, wo die Ausweisung eines Bundesangehörigen aus einem Staat besonders dann erfolgt sei, wenn dieser bereits in einem anderen Staat gestraft war.

Das Freizügigkeitsgesetz habe nun die kriminellen Beschränkungen der Freizügigkeit nicht beseitigen, auf der anderen Seite aber auch den infolge der Einführung der norddeutschen Bundesverfassung seit einigen Monaten eingetretenen Zustand, wonach die Landesverweisung fremder Bundesangehöriger für den Fall ausgeschlossen gewesen, daß die Bestrafung nicht im verweisenden Staat stattgefunden hatte, nicht beibehalten wollen.

Dazu habe sich der Weg geboten, das bisherige Recht in seiner Veränderung durch die norddeutsche Bundesverfassung aufrecht zu erhalten (wie dies in § 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes geschehen), eine direkte Regelung aber nur da eintreten zu lassen, wo früher Staatsfremde wegen eines Delikts, das sie in

1) Derselbe lautet: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung denselben gleich zu behandeln ist.

einem anderen Staate (Heimatstaat, dritten Staat) begangen, des Landes verwiesen werden konnten.

Das letztere, meint E. Mayer, sei die Absicht des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes gewesen.

E. Mayer sucht sodann einzelnen Bedenken zu begegnen, die gegen seine Auffassung geltend gemacht werden könnten, nämlich

1. daß es in Abs. 1 heißt „nach den Landesgesetzen". Er sagt dagegen, diese Ausdrucksweise entspreche dem Sachverhältnis. Denn die Aufenthaltsbeschränkungen beruhen nur auf Landesrecht, nicht auf Bundesrecht.

Das Bundesrecht — Art. 3 der RV. — habe lediglich die landesrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen des Staatsfremden reduziert, oder anders ausgedrückt die engeren landesrechtlichen Voraussetzungen der Aufenthaltsbeschränkung von den Staatsangehörigen auf die Bundesangehörigen erstreckt, die Norm, wann überhaupt die Aufenthaltsbeschränkung zulässig sei, finde sich immer im Landesrecht.

2. Daß nach dem Wortlaut des Abs. 2 von § 3 der außerhalb seines Heimatstaats im Aufenthalt Beschränkte bezw. wegen Bettels oder Landstreicherei Bestrafte auch aus seinem Heimatstaat ausgewiesen werden könne, während E. Mayer selbst annimmt, daß auf Grund der in § 3 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Landesgesetze in Verbindung mit Art. 3 der Reichsverfassung ein Bundesangehöriger im Fall seiner Bestrafung nur aus einem fremden Staat ausgewiesen werden könne.

E. Mayer meint dagegen, daß es sich dabei um keinen Zwang, sondern nur um eine Ermächtigung handle, von der Gebrauch zu machen jeder Staat seinen Behörden im Wege der Verwaltungsvorschrift verbieten könne.

3. Daß es in Abs. 2 heißt: „welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen" unterliegen. Dem begegnet E. Mayer damit, daß er sagt: auch die Landesverweisung sei eine Aufenthaltsbeschränkung.

Daß nicht im Haupt- und Nebensatz „Landesverweisung", „Verweigerung des Aufenthalts" gewählt sei, sondern das allgemeine „Aufenthaltsbeschränkung" im Nebensatze, „Verweigerung des Aufenthalts" im Hauptsatz erkläre sich daraus, daß nicht nur wegen Landesverweisung des einen Staats der andere soll seiner-

seits verweisen können, sondern wegen jeder Aufenthaltsbeschränkung. E. Mayer meint, es sei ein unzulässiges argumentum e contrario, wenn man daraus, daß im Abs. 2 „nur von der Landesverweisung anderer Bundesstaaten" gesprochen sei, die Folgerung ziehe, daß dadurch die Landesverweisung aus „dem einen Staat" ausgeschlossen sei. Denn jeder Fall, der nicht in Abs. 2 geregelt sei, bestimme sich von selbst gemäß Abs. 1 nach dem bisher geltenden Recht.

III. Die Auffassung von E. Mayer kann als zutreffend nicht anerkannt werden.

E. Mayer ist zwar augenscheinlich selbst der Meinung, daß § 3 Absatz 2 für sich genommen keinen brauchbaren Sinn ergibt, gleichwohl glaubt er denselben wörtlich auslegen zu dürfen, weil er davon ausgeht, daß sich die Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes beim Zusammenhalt mit dem Rechtszustand im Jahr 1867, wie sich solcher unter der Einwirkung des Artikels 3 der Reichsverfassung auf die bestehenden Landesgesetze entwickelt hätte, erkläre.

Nach seiner Ansicht war für den Gesetzgeber des Freizügigkeitsgesetzes, der in erster Linie den bestehenden Rechtszustand in Kraft erhalten und von sich aus regelnd nur da eingreifen wollte, wo dieser der Ergänzung bedurfte, einzig und allein bloß dazu Veranlassung gegeben, gegenüber Personen, die „in einem Staat" Aufenthaltsbeschränkungen unterlagen oder wegen wiederholten Bettels bezw. wiederholter Landstreicherei bestraft worden waren, auch den anderen Staaten die Ausweisungsbefugnis einzuräumen.

Zu dieser Meinung gelangt er auf Grund der Annahme, daß der „eine" Staat den ihm nicht zugehörenden Bundesangehörigen schon des Landes verweisen könne auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit Art. 3 der Reichsverfassung. Die daraus resultierende Auslegung des § 3 ist somit nur dann richtig, wenn in der Tat der Gesetzgeber davon ausgehen durfte, daß der *eine* Staat den von ihm bestraften staatsfremden Bundesangehörigen in einer seinem Bedürfnis entsprechenden Weise auf Grund von Landesgesetzen in Verbindung mit Art. 3 der Reichsverfassung aus seinem Gebiet ausweisen könne.

A) Indes, wenn man auch zugibt, daß der Artikel 3 der

Reichsverfassung innerhalb des einzelnen Staats zwischen den staatsfremden und den staatsangehörigen Bundesangehörigen den Unterschied gelassen habe, daß den ersteren im ganzen Staatsgebiet, den letzteren nur in Teilen desselben der feste Wohnsitz verweigert werden könnte, so gilt nach dem Wortlaut von Art. 3 der Reichsverfassung die nur teilweise Gleichstellung — die Gleichstellung nur hinsichtlich der Voraussetzungen, nicht auch hinsichtlich der Wirkung, aus welcher die Möglichkeit der Ausweisung staatsfremder Bundesangehöriger abgeleitet wird, doch nur für die Begründung eines festen Wohnsitzes, keineswegs aber für den nichtdauernden Aufenthalt; nur die Niederlassung [1]) im Staatsgebiet könnte auf Grund von Landesgesetzen in Verbindung mit Artikel 3 der Reichsverfassung verboten werden. Bezüglich des nicht dauernden Aufenthalts bliebe es bei der allgemeinen Regel, daß der Bundesangehörige als Inländer, der nicht ausgewiesen werden kann, zu behandeln wäre.

So würde es sich treffen, daß ein Staat einem staatsfremden Bundesangehörigen, den er wegen Bettels oder Landstreicherei gestraft hat, zwar die Begründung des festen Wohnsitzes in seinem Staatsgebiet verwehren könnte, was — nebenbei bemerkt — nicht praktisch wäre, weil das beste Mittel im Kampfe gegen das Vagantentum die Seßhaftmachung solcher Individuen ist, den Aufenthalt dagegen ohne Wohnsitzbegründung — bald hier, bald dort, das Umherziehen im Lande — könnte er ihm in seinem Gebiet im Wege der Ausweisung nicht unmöglich machen, obwohl Bettlern und Landstreichern gegenüber, die der Verfasser der Motive für besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen ansieht, es gerade hierauf ankommt.

1) E. Mayer geht augenscheinlich davon aus, daß auf Grund der in § 3 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes vorbehaltenen Landesgesetze überhaupt nur der feste Wohnsitz, nicht auch der vorübergehende Aufenthalt verweigert werden könne. Denn er sagt, unter Aufenthaltsbeschränkung habe die damalige Gesetzessprache Verweigerung des festen Wohnsitzes verstanden. Indes handelt es sich bei den Aufenthaltsbeschränkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 um Ausnahmen von dem in § 1 des Freizügigkeitsgesetzes dem Bundesangehörigen eingeräumten Rechte. Das letztere aber bezieht sich, wie sich aus der Nebeneinanderstellung von Aufenthalt und Niederlassung in § 1 des Gesetzes ergibt und auch aus § 12 Absatz 1 des Gesetzes hervorgeht, auch auf den bloß vorübergehenden Aufenthalt.

Der § 3 ließe in dieser Beziehung eine recht fühlbare Lücke.

An diesem Beispiel zeigt sich, daß der Gesetzgeber des Freizügigkeitsgesetzes sich nicht damit begnügen konnte, bloß den anderen Staaten die Ausweisungsbefugnis einzuräumen, auch dem „einen" Staat mußte er dieselbe von sich aus zugestehen, jedenfalls soweit es sich um den nicht dauernden Aufenthalt handelt.

B) Aber offenbar hat der Gesetzgeber des Freizügigkeitsgesetzes überhaupt gar nicht an die Möglichkeit der Ausweisung aus dem Staatsgebiet auf Grund landesrechtlicher Bestimmung gedacht. Denn

1. darf beim Gesetzgeber das Bewußtsein nicht vorausgesetzt werden, daß die Landesgesetze auch auf Staatsfremde Anwendung finden, weil sonst von seinem Standpunkt aus die Beibehaltung dieser Landesgesetze eine Inkorrektheit wäre. Denn da die einheitliche Freizügigkeit, die das Freizügigkeitsgesetz einführen wollte, auch bezüglich der Ausnahmen, welche die Allgemeinheit treffen, Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit verlangt, wie sie im Wege der Landesgesetzgebung nicht zu erzielen ist, mußte das Gesetz die Regelung der in den bisherigen Landesgesetzen enthaltenen Aufenthaltsbeschränkungen selbst in die Hand nehmen, sobald sich der Gesetzgeber bewußt wurde, daß dieselben künftig auch die staatsfremden Bundesangehörigen betreffen. Landesgesetze konnte das Freizügigkeitsgesetz nur beibehalten, wenn es die Materie, auf welche sie sich beziehen, als eine innere Angelegenheit des einzelnen Staats ansah, welche nur dessen Angehörige berührt;

2. wäre in diesem Falle der § 3 Abs. 2 überflüssig. Denn könnte auf Grund von Landesgesetzen überhaupt Landesverweisung verfügt werden, so würden davon nicht bloß Leute betroffen, die im selben Staat, sondern auch Personen, die in anderen Staaten bestraft sind, so daß für § 3 Abs. 2 kein Raum mehr übrig bliebe. Es handelt sich eben in Abs. 1 nicht, wie E. Mayer unterstellt, um Aufenthaltsbeschränkungen aus kriminellen Gründen, die nach älterem Recht davon abhängig waren, ob der Betreffende im Inland bestraft oder wenigstens strafbar ist, sondern um solche polizeilicher Art, die gar keine Bestrafung, geschweige denn eine solche im selben Staat voraussetzten, sondern wie aus den Motiven hervorgeht, unmittelbar auf Grund von Prädikatsmängeln verfügt werden konnten;

3. ist in den Motiven von Landesverweisung auf Grund von Landesgesetzen überhaupt nicht die Rede.

Nach E. Mayer würde sich Abs. 1 und Abs. 2 in der Weise unterscheiden, daß Abs. 1 dem strafenden Staate Aufenthaltsbeschränkungen und Abs. 2 den anderen Staaten die Ausweisungsbefugnis zur Verfügung stellen würde.

Nach den Motiven besteht der Unterschied darin, daß durch Abs. 1 dem Heimatstaat die Befugnis zur Verfügung örtlicher Aufenthaltsbeschränkungen, durch Abs. 2 dem Nichtheimatstaat die Ausweisungsbefugnis aus dem Staatsgebiet eingeräumt wird.

E. Mayer nennt die Motive unbehelflich, aber er wird denselben auch nicht gerecht; er sagt zweimal auf S. 561 wörtlich und auf S. 563 dem Sinne nach, daß die Motive nur den Fall behandeln, wo der Heimatstaat einen Staatsangehörigen ausweise, weil er in einem anderen Staat bestraft bezw. deshalb im Aufenthalt beschränkt worden sei, während die Motive im Gegenteil davon reden, daß bestrafte Personen, welche infolge ihrer Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatstaat unterworfen sind, auch einem anderen Staat gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können.

In Wahrheit sind die Motive durchaus brauchbar, wenn auch der für jene Zeit begreifliche Irrtum bestand, daß ein Bundesangehöriger nur in seinem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden würde, und liefern den Schlüssel zum Verständnis des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, dessen Sinn sonst kaum zu erfassen wäre.

Man hat deshalb nicht nötig, außerhalb der Gesetzesbegründung nach einer Erklärung für § 3 Abs. 2 zu suchen; die Annahme von E. Mayer, daß der Gesetzgeber unabhängig vom Verfasser der Motive, der mit dem Bearbeiter des Gesetzentwurfs identisch ist, Bestimmungen über die Ausweisungsbefugnis der Einzelstaaten habe treffen wollen, ist angesichts des Gangs der Verhandlungen über § 3 nicht begründet. Im Gegenteil muß man annehmen, daß § 3 Abs. 2 trotz seiner mißverständlichen Fassung bloß deshalb Gesetz geworden ist, weil man sich dabei nicht an den Wortlaut des Entwurfs, sondern an den Sinn der Gesetzesbegründung gehalten hat.

c) Die sogenannte norddeutsche und die sogenannte süddeutsche Auslegung.

§ 6.

Wie bereits oben erwähnt, herrscht in der Praxis die sogenannte norddeutsche und die sogenannte süddeutsche Auslegung.

I. 1. Die sogenannte norddeutsche Auslegung [1]) deckt sich mit der Auffassung, welche in dem von der preußischen Regierung im Jahre 1892 beim Bundesrat gestellten Antrag zum Ausdruck kommt, den § 3 Absatz 2 dahin auszulegen, wie folgt: „Reichsangehörigen, welche im Inland Aufenthaltsbeschränkungen der in Absatz 1 des § 3 a. a. O. bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in einem Bundesstaat nur dann verweigert werden, wenn sie in diesem Staat weder die Staatsangehörigkeit noch einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) besitzen und die Aufenthaltsbeschränkung oder die Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei außerhalb dieses Staates verhängt worden ist.

Die Ausweisung kann in diesem Fall nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung, bezw. der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei abzuberechnenden 12 Monate verfügt werden."

Dieser Antrag, den im Bundesrat sämtliche früher zum norddeutschen Bund gehörende Staaten unterstützten, mit Ausnahme von Hamburg und Lübeck, wurde nicht angenommen, vielmehr die oben Seite 12 angeführten Grundsätze beschlossen. Gleichwohl halten diese Regierungen bei Handhabung der Ausweisungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes an ihrem Standpunkt fest.

Preußen findet sich dabei gegenüber den Staaten, die die süddeutsche Auffassung (unten Ziff. II) vertreten, mit den beschlossenen Grundsätzen in der Weise ab, daß es zwar preußische Staatsangehörige aus diesen Staaten übernimmt, wenn solche auch in dem um die Uebernahme nachsuchenden Staate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft worden sind, dafür aber auch die Angehörigen

1) Siehe Cahn S. 59.

dieser Staaten aus Preußen ausweist, wenn sie in Preußen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wegen der mehrfach bezeichneten Uebertretungen bestraft worden sind, während es dies gegenüber Angehörigen von Staaten, welche dieselbe Auffassung vertreten, in diesem Fall nicht tut [1]).

2. Diese Auslegung faßt also als Gegensatz zu jedem anderen Staat den Staat, in welchem ein Bundesangehöriger eine Beschränkung seiner Freizügigkeit oder eine Bestrafung aus § 361 Ziff. 3 oder 4 des RStGB. erlitten hat, auf, anerkennt daneben aber — als außerhalb des Freizügigkeitsgesetzes geltendes Recht —, daß ein Bundesangehöriger aus seinem Heimatstaat nicht ausgewiesen werden darf.

a) Sie ist in ihrem praktischen Ergebnis, wie schon hier gesagt werden darf, in dem Maße zu weit, als sie die Ausweisung aus dritten Staaten auch zuläßt auf Grund von Aufenthaltsbeschränkungen, denen ein Bundesangehöriger außerhalb seines Heimatstaats unterworfen worden ist [2]), insofern aber zu eng, als sie die Ausweisungsbefugnis einem Staate dann nicht zugesteht, wenn dieser einen Bundesangehörigen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen [3]) oder wegen Bettels bezw. Landstreicherei bestraft hat [4]).

b) Sie kann als zutreffend nicht anerkannt werden,

1. weil kein Grund vorliegt, dem eben bezeichneten Staate die Ausweisungsbefugnis vorzuenthalten (oben Seite 20);

2. weil der Gesetzgeber des Freizügigkeitsgesetzes von sich aus bestimmen mußte, daß ein Bundesangehöriger aus seinem Heimatstaat nicht ausgewiesen werden darf, wenn, wie die Auslegung selbst annimmt, die Ausweisung aus dem Heimatstaat nicht in seinem Sinn gelegen war.

Denn eine Rechtsnorm außerhalb des Freizügigkeitsgesetzes, welche einem Staate die Ausweisung seiner Staatsangehörigen verbieten würde und es überflüssig gemacht hätte, daß das Freizügigkeitsgesetz ein solches Verbot ausspricht, besteht nicht. Wie Wieland Seite 95 mitteilt, wurde von der preußischen Regierung

1) Zirkular-Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 28. Juli 1894. (M.Bl. i. V. Nr. 8 vom 29. September 1894 S. 147 ff.).

2) Vgl. unten S. 62. 3) Vgl. unten S. 63.

4) Vgl. unten S. 65.

im Jahre 1885 zur Begründung ihres schon damals in der Frage der Auslegung des § 3 Absatz 2 eingenommenen Standpunkts Baden gegenüber aus Anlaß eines Spezialfalls geltend gemacht: schon vor der Bundesverfassung und dem Freizügigkeitsgesetze sei es auf Grund des Gothaer Vertrags feststehender Grundsatz gewesen, daß kein Staat befugt sei, sich seiner eigenen Angehörigen durch Verweisung oder Abschiebung zu entledigen, dies habe also keiner besonderen Erörterung bedurft. Mit Recht wurde badischerseits hierauf erwidert, daß die Berufung auf den Gothaer Vertrag nicht zutreffend sei, weil dieser kein Recht für den einzelnen, sondern nur eine Verpflichtung der Staaten unter einander geschaffen habe. In der Tat, wenn das Freizügigkeitsgesetz einen Bundesangehörigen wirksam gegen die Ausweisung aus seinem Heimatstaat schützen wollte, mußte es demselben von sich aus einen eigenen Anspruch auf Aufenthalt im Heimatstaat einräumen, den er eventuell vor dem Verwaltungsrichter in eigener Person geltend zu machen in der Lage ist; es mußte zum Ausdruck bringen, daß der Bundesangehörige aus seinem Heimatstaat nicht ausgewiesen werden kann und es von seinem Rechte im Heimatstaat wohnen zu dürfen, wie solches in dem weitergehenden Rechte auf Aufenthalt an jedem Orte des Bundesgebiets enthalten ist, keine Ausnahme gibt.

II. Entgegen dem Antrag Preußens vertraten die Regierungen von Bayern, Baden, Württemberg, Hamburg und Lübeck im Bundesrat die Ansicht, daß am Schlusse des I. Absatzes des preußischen Antrags die Worte „und die Aufenthaltsbeschränkung" bis „verhängt worden ist" zu streichen seien.

Diese, als die sogenannte süddeutsche Auslegung bezeichnete Auffassung, ergänzt als Gegensatz zu jedem anderen Staat den Heimatstaat [1]); sie legt § 3 Absatz 2 in der Weise aus, wie wenn derselbe lauten würde:

„Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Staat unterliegen, oder welche in einem Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaat, als in ihrem Heimatsstaat, von der Landespolizeibehörde verweigert werden."

1) Scharpff, S. 17.

Sie ist insofern zu weit, als die Landesverweisung staatsfremder Bundesangehöriger auch auf Grund von Aufenthaltsbeschränkungen in anderen Staaten als dem Heimatstaat, sogar von Aufenthaltsbeschränkungen in dem Staate, der aus dem Staatsgebiet ausweisen will, möglich wäre.

Im letzteren Punkt geht sie noch über die norddeutsche Auslegung hinaus.

III. Die Voraussetzungen der Landesverweisungsbefugnis.

1. Im Allgemeinen.

§ 7.

I. Nach der oben gegebenen Auslegung ist die Ausweisung eines Bundesangehörigen davon abhängig, daß der Auszuweisende dem Staat, aus welchem er ausgewiesen werden soll, nicht angehört. Denn Heimatstaat eines Bundesangehörigen, aus welchem derselbe nicht ausgewiesen werden darf, ist derjenige Staat, welchem er mit Staatsbürgerrecht angehört.

1. Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit kann ein Bundesangehöriger mehreren Staaten zugleich angehören; befindet sich ein solcher Bundesangehöriger im Fall des § 3 Abs. 2, so kann er aus keinem der Staaten ausgewiesen werden, in dem er das Staatsbürgerrecht besitzt[1]).

2. Nach dem Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900 (RGBl. S. 813) können Ausländer, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborene durch Naturalisation die Bundesangehörigkeit erwerben, ohne zugleich Angehörige eines einzelnen Staats zu werden.

Zur Beantwortung der Frage, ob diese Personen, wenn der Fall praktisch würde, aus den einzelnen Staaten ausgewiesen werden könnten, muß man sich vergegenwärtigen, daß das Freizügigkeits-

1) Uebereinstimmend Seydel, Annalen 1890 S. 97.

gesetz ausgehend von den beim Erlaß desselben bestehenden Verhältnissen bei den Personen, gegen welche es die Landesverweisung zuläßt, die Zugehörigkeit zu einem Staate voraussetzt. Dies trifft auf die hier in Rede stehende Kategorie von Bundesangehörigen nicht zu, weshalb die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 auf sie keine Anwendung finden können. Anderenfalls wäre es ja möglich, daß ein solcher Bundesangehöriger gegebenen Falles aus jedem Staate und damit aus dem ganzen Bundesgebiet ausgewiesen würde, was mit dem Besitze der Bundesangehörigkeit nicht vereinbar ist.

Berücksichtigt man die zuletzt genannten Fälle, so ist zu sagen, daß die Ausweisung eines Bundesangehörigen aus einem Staat nicht bloß davon abhängt, daß er dem ausweisenden Staate nicht angehört, als vielmehr auch davon, daß er einem anderen Staat zugehört.

II. Die Ausweisung eines Bundesangehörigen aus dem einzelnen Staat ist sodann ferner davon abhängig, daß er entweder

a) örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen im Heimatstaate unterworfen ist *oder*

b) in einem beliebigen Staate wegen wiederholten Bettels oder Landstreicherei innerhalb der letzten 12 Monate bestraft worden ist.

Unter welch näheren Voraussetzungen auf örtliche Aufenthaltsbeschränkungen die Landesverweisung gegründet werden kann, wird in § 8 behandelt und im Anschluß hieran in § 9 auseinandergesetzt werden, in welchen Fällen Bestrafung wegen wiederholten Bettelns und wiederholter Landstreicherei Grundlage der Landesverweisung werden kann.

An dieser Stelle ist nur soviel anzuführen, daß beide Tatbestände, die die Landesverweisung rechtfertigen, durchaus selbständig neben einander bestehen. Der an zweiter Stelle aufgeführte Tatbestand schränkt den ersteren nicht ein.

Es ist deshalb von Gesetzeswegen nicht ausgeschlossen (wohl aber durch die bundesrätliche Bekanntmachung vom 9. Juli 1894 Seite 12), daß ein Bayer, der auf Grund von Artikel 45 Ziffer 5 des bayerischen Gesetzes betreffend Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 in der Fassung der Novelle vom 27. Februar 1872 in Bayern nach *einmaliger* Bestrafung

wegen Bettels oder Landstreicherei einer örtlichen Aufenthaltsbeschränkung unterworfen worden ist, in Folge dieser Aufenthaltsbeschränkung aus den anderen Staaten ausgewiesen wird, obwohl wiederholte Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei erforderlich wäre, wenn er unmittelbar auf Grund einer Bestrafung wegen einer dieser Uebertretungen ausgewiesen werden sollte.

Im ersten Fall findet das Gesetz die Gewähr dafür, daß die Landesverweisung nicht ohne sachlichen Grund verfügt wird, in der Tatsache, daß sich der Heimatstaat veranlaßt gesehen hat, den Bundesangehörigen örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen, im zweiten Fall in der notwendig gewordenen wiederholten Bestrafung.

III. Trotzdem, daß die Voraussetzungen der Ausweisung erfüllt und damit an sich die Ausweisungsbefugnis gegeben ist, kann dieselbe gleichwohl im einzelnen Fall unzulässig sein. Dies ist der Fall, wenn der Aufenthalt einer Person im Staatsgebiet in irgend einer Weise rechtlich bestimmt, also nicht oder nicht mehr freiwillig ist.

1. Daher ist z. B. die Ausweisung der Ehefrau eines Nichtstaatsangehörigen unstatthaft, wenn nicht zugleich der Ehemann ausgewiesen wird, weil die Ehefrau von Gesetzeswegen den Wohnsitz des Ehemanns teilt. Andererseits steht der Ausweisung des Ehemanns der Umstand nicht entgegen, daß sich dieselbe mittelbar auch auf die Ehefrau erstreckt, die für ihre Person nicht ausgewiesen werden könnte.

2. Auch unterliegen der Ausweisungsmöglichkeit Personen nicht, die kraft eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses dauernd oder vorübergehend im Staatsgebiete sich aufzuhalten haben, also etwa Soldaten, die in einem Bundesstaate, ohne demselben anzugehören, ihrer Militärdienstpflicht daselbst genügen[1]).

3. Auch Bundesangehörige, die von einem Orts- oder Landarmenverband eines Staats, dem sie nicht angehören, unterstützt werden, können aus dem Gebiete dieses Staats nicht aus-

1) Ein privates Dienstverhältnis, das jemand an einen bestimmten Ort bindet, schließt die Ausweisung aus dem Staatsgebiet nicht aus, weil dasselbe freiwillig übernommen ist und nicht auf öffentlich-rechtlicher Verfügung beruht.

gewiesen werden[1]). Denn nach § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 30. Mai 1908 sind sie von diesem Armenverband zu übernehmen und haben in dessen Gebiet ihr Zwangsdomizil. Bayern gegenüber, die in Gemäßheit von § 1 des Gothaer Vertrags stets von ihrem Heimatstaate zu übernehmen sind, weil auf sie das Unterstützungsgesetz keine Anwendung findet, greift diese Ausnahme nicht Platz.

4. Endlich unterliegt der Ausweisung aus dem Staatsgebiet eine Person, die während ihres Aufenthalts im Staatsgebiet hilfsbedürftig wird, wenigstens zeitweise nicht, weil dieselbe nach den geltenden Bestimmungen[2]) da zu unterstützen ist, wo sie hilfsbedürftig wird, so daß sie von diesem Zeitpunkt ab bis dahin, wo von anderer Seite die Fürsorge für sie übernommen wird, an diesen Ort gebannt ist.

5. Dagegen steht, soweit gesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, die Tatsache, daß ein Bundesangehöriger innerhalb eines Bundesstaats seinen Unterstützungswohnsitz hat, seiner Ausweisung aus dem Gebiet dieses Staats nicht entgegen, so lange er nicht hilfsbedürftig ist. Denn insolange der Bundesangehörige vom Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes nicht unterstützt zu werden braucht, steht er zu demselben in keinerlei Beziehung, die seinen Aufenthalt daselbst bedingen würde.

Tritt aber die Notwendigkeit der Unterstützung ein, so ist eben die Ausweisungsverfügung zurückzunehmen, — gerade so wie sie gar nicht hätte ausgesprochen werden können, wenn schon zu jener Zeit die Hilfsbedürftigkeit bestanden hätte.

Rechtswidrig ist also eine solche Ausweisung nicht und deshalb kann sie auch der Verwaltungsrichter nicht für nichtig erklären.

Wenn die bundesrätliche Bekanntmachung[3]) die Landesverweisung aus dem Staate, in welchem ein Bundesangehöriger seinen Unterstützungswohnsitz hat, ausschließt, so geschieht dies augenscheinlich aus dem Grunde, um zu verhindern, daß durch

1) Ebenso Wielandt S. 98.

2) § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes, Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853.

3) Oben S. 12.

die Ausweisung der Verlust des Unterstützungswohnsitzes herbeigeführt wird.

Denn da während der Ausweisungsdauer der Lauf der einjährigen [1]) Frist, innerhalb welcher der Unterstützungswohnsitz verloren geht, nicht ruht — § 12 des Unterstützungswohnsitzgesetzes greift hier nicht ein, weil ja der Ausgewiesene, dem noch das übrige Bundesgebiet, soweit er nicht etwa auch sonst ausgewiesen, offensteht, bei der Wahl seines neuen Aufenthaltsorts von der freien Selbstbestimmung nicht ausgeschlossen ist — und da der einmal Ausgewiesene begreiflicher Weise nach Ablauf der Ausweisungszeit in der Mehrzahl der Fälle nicht wieder an den alten Platz zurückkehrt, würde die Landesverweisung ganz regelmäßig in solchen Fällen zum Verlust des Unterstützungswohnsitzes führen.

IV. Die Anwendung des § 3 Abs. 2 setzt voraus, daß die Bundesangehörigkeit feststeht. Denn nur Personen gegenüber, deren Bundesangehörigkeit außer Zweifel ist, erfolgt die Landesverweisung nach Maßgabe von § 3 Abs. 2, andere Personen werden nach den für Ausländer geltenden Grundsätzen behandelt.

1. Den Beweis seiner Bundesangehörigkeit hat der Einzelne selbst zu führen. Dieser an sich selbstverständliche Grundsatz wird in § 2 des Freizügigkeitsgesetzes in der Fassung des Art. 37 des Einführungsgesetzes zum RGB. ausdrücklich ausgesprochen.

2. Ist dieser Nachweis erbracht, — dann muß die Landespolizeibehörde den Aufenthalt insolange gewähren, bis sie den sicheren Beweis in Händen hat, daß die Voraussetzungen für ihre ausnahmsweise Befugnis zur Landesverweisung gegeben sind. Denn der Umstand, daß für die Regel dem Bundesangehörigen ein Recht zum Aufenthalt zukommt, begründet eine Vermutung zu seinen Gunsten, welche die Landespolizeibehörde ihrerseits erst widerlegen muß. Die Landespolizeibehörde hat also von sich aus festzustellen, ob die Voraussetzungen der Ausweisung erfüllt sind, und ob nicht trotzdem der Ausweisung ein Hindernis entgegensteht.

1) § 22 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 30. Mai 1908.

2. Im Besonderen.

a) Die örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen als Grundlage der Landesverweisung.

§ 8.

I. Das Gesetz erklärt in Absatz 1 Landesgesetze für zulässig, auf Grund deren bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können und bestimmt im Anschluß daran in Abs. 2, daß Personen, „welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen", des Landes verwiesen werden können.

Hienach sind die Aufenthaltsbeschränkungen, welche die Landesverweisung begründen, dieselben wie diejenigen, welche Abs. 1 der Landesgesetzgebung vorbehält. Hieraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß nun „die derartigen Aufenthaltsbeschränkungen" auch heute noch durchweg auf Landesgesetz beruhen würden.

Denn durch den Vorbehalt in § 3 Abs. 1 zu Gunsten von Landesgesetzen ist die an sich begründete Kompetenz der Reichsgesetzgebung[1]) zur Regelung dieser Aufenthaltsbeschränkungen nicht beseitigt worden; wenn nun die Reichsgesetzgebung von dieser ihrer Zuständigkeit Gebrauch macht, so rechtfertigen auch die auf Reichsgesetz beruhenden Aufenthaltsbeschränkungen die Landesverweisung. Denn der Grund, warum der Gesetzgeber an solche Aufenthaltsbeschränkungen die Folge der Landesverweisung geknüpft hat, ist nicht der, daß dieselben damals landesrechtlich festgesetzt waren, sondern daß er gegenüber Personen, die Aufenthaltsbeschränkungen zu unterwerfen sich als notwendig erwies, die Landesverweisung als angezeigt erachtet[2]).

II. Da der Begriff „Aufenthaltsbeschränkung" auf welchen nunmehr überzugehen ist, weit und unbestimmt ist, und sich aus den Motiven nur soviel entnehmen läßt, daß dabei zwar in erster Linie[3]) aber keineswegs ausschließlich an die infolge der Stellung

1) Art. 4 Z. 1 der Reichsverfassung.

2) Uebereinstimmend Seydel, Annalen 1890 S. 92.

3) S. die Motive, welche sagen: „Sowohl in Preußen als in anderen Bundesstaaten bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach den wegen gewisser Verbrechen oder zu gewissen Strafen verurteilten Personen, (ins-

unter Polizeiaufsicht eintretenden [1]) zu denken ist, so wird es notwendig, in eine nähere Untersuchung dieses Begriffs einzutreten und aus dem Zusammenhang des Gesetzes und den Anhaltspunkten, die die Motive gewähren, genau festzustellen, was der Gesetzgeber unter den „derartigen Aufenthaltsbeschränkungen" verstanden hat.

1. Eine Beschränkung wirkt entweder nach außen, oder sie wirkt nach innen. Sie hindert den außerhalb Stehenden am Zutritt zum umschränkten Raum oder den, der sich innerhalb des letzteren befindet, am Austritt aus demselben. Dementsprechend zerfallen auch die Aufenthaltsbeschränkungen in Externierungen und Internierungen, welch' letztere auch als Konfinierungen bezeichnet werden.

Die Ursache der Aufenthaltsbeschränkung kann mannigfach verschiedener Art sein:

a) sie rührt möglicherweise von Entziehung der persönlichen Freiheit überhaupt her — infolge von Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, vorläufiger Festnahme, Verhaftung, polizeilichem Gewahrsam, Unterbringung in einer Besserungs- oder Irrenanstalt 2c. 2c.;

b) sie kann aber auch dadurch veranlaßt sein, daß eine Person — sei es als Beamter, Geistlicher, Soldat, sei es infolge ihrer familienrechtlich unselbständigen Stellung — als Ehefrau, Hauskind, Mündel, sei es aus anderen Gründen in einem besonderen Gewaltverhältnis steht, mit welchem nicht bloß in Beziehung auf den Aufenthalt, sondern auch in anderer Richtung spezielle Rechtspflichten verbunden sind. In diesen Fällen ist die Aufenthaltsbeschränkung Folge einer allgemeinen umfassenden Beschränkung, von der die Person betroffen ist.

c) Die Aufenthaltsbeschränkung kann aber endlich auch selbständig und unabhängig für sich bestehen — auf Grund speziellen obrigkeitlichen Aktes — als Aufenthaltsanweisung oder Aufenthaltsuntersagung seitens der hiefür zuständigen Behörde.

---

besondere dann, wenn auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird), Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde auferlegt werden können".

1) Es gehören übrigens nicht alle mit der Polizeiaufsicht verbundenen Aufenthaltsbeschränkungen hierher. Vgl. S. 52 und 53.

2. Nur Aufenthaltsbeschränkungen der letzteren Art [1]) (selbständige Aufenthaltsbeschränkungen) gehören zu denjenigen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes. Denn das Freizügigkeitsgesetz versteht hierunter Ausnahmen von der Freizügigkeit, wie sie § 1 dem Bundesangehörigen von Reichswegen gewährleistet [2]).

Das Freizügigkeitsgesetz setzt aber [3]) bei Personen, die es der Freizügigkeit teilhaftig werden lassen will, voraus, daß sie sich im Besitz der persönlichen Freiheit befinden und daß sie auch sonst nicht durch besondere Rechtspflichten in ihrer räumlichen Bewegungsfreiheit behindert sind; es will einer Person, bei welcher die eine und die andere Voraussetzung zutrifft, für die Regel das Recht der freien Selbstbestimmung ihres Aufenthalts- und Niederlassungsorts im Bundesgebiet gewährleisten, indem es dieselbe dagegen schützt, daß sie in der Aufenthaltsnahme oder Niederlassung an einem Orte, an welchem sie sich aufhalten oder niederlassen will, weder durch die Obrigkeit ihrer Heimat noch durch diejenige, welche für diesen Ort zuständig ist, gehindert werden kann, d. h. daß sie weder von einer Behörde, deren Gewalt sie in persönlicher Beziehung unterstellt (Personalhoheit) ist, zum Aufenthalt an einem Ort gezwungen, noch von der auf Grund der Gebietshoheit zuständigen Behörde von einem Ort ausgeschlossen werden kann, an dem sie sich aufhalten oder niederlassen möchte. Als Ausnahmen von der Freizügigkeit, mithin Aufenthaltsbeschränkungen i. S. des Freizügigkeitsgesetzes stellen sich daher nur solche Beschränkungen dar, die, ohne im übrigen das Tun und Lassen der Person einzuengen, einzig und allein bloß die freie Wahl des Aufenthalts- und Niederlassungsorts betreffen, welch' letztere sie mehr oder weniger — durch Aufenthaltsanweisung an einem bestimmten Orte oder Aufenthaltsuntersagung an diesem oder jenem Orte — ausschließen, ein Merkmal, das nur auf die *selbständigen* [4]) Aufenthaltsbeschränkungen zutrifft.

1) Uebereinstimmend Dames, S. 12 und 13.

2) Deshalb bedarf es auch besonderer Bestimmung in § 3 Abs. 1, um dieselben gegenüber dem Grundsatz des Art. 2 der Reichsverfassung, der einen Vorrang der Reichsgesetzgebung vor der Landesgesetzgebung begründet, vorzubehalten.

3) Uebereinstimmend Wielandt, S. 87 und Riedel, S. 225 Ziffer V der Vorbemerkungen, sowie Anm. 7 zu § 1 S. 226, 227.

4) F. Sinn v. Ziff. c oben S. 50.

Mit Unrecht zählt daher v. Conta[1]) zu den Aufenthaltsbeschränkungen, welche die Landesverweisung begründen:

a) die Ueberweisung der wegen Uebertretungen i. S. von § 361 Ziff. 3—8 bestraften Personen an die Landespolizeibehörde gemäß § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs.

b) Die Verpflichtung des gemäß § 23 des Reichsstrafgesetzbuchs vorläufig entlassenen Strafgefangenen, den ihm bestimmten Entlassungsort auf einen länger als nach Stunden, höchstens Tage bemessenen Zeitraum nicht zu verlassen, wie solche ihm zufolge der in den einzelnen Staaten ergangenen Ausführungsvorschriften zu §§ 23—26 des Reichsstrafgesetzbuchs auferlegt ist (vergl. z. B. preußisches Reglement betr. die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen vom 24. Januar 1871 M.Bl. S. 47).

Was zunächst die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde betrifft, so enthält diese an sich überhaupt keine Aufenthaltsbeschränkung, solange der Ueberwiesene nicht zwangsweise im Arbeitshaus untergebracht ist; neben der mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung im Arbeitshaus aber ist für die Ausweisung aus anderen Staaten überhaupt kein Raum vorhanden, weil der Zweck der letzteren — Fernhaltung vom Staatsgebiet — schon durch die Unterbringung im Arbeitshaus miterreicht ist.

Die räumliche Gebundenheit des vorläufig entlassenen Gefangenen ist keine selbständige Aufenthaltsbeschränkung, sondern, wie die oben bezeichneten Fälle (vgl. S. 50 lit. b), mit denen sie nahe verwandt ist, Folge eines besonderen Gewaltverhältnisses, das solange besteht, als der Verurteilte seine Strafe noch nicht vollständig abgebüßt hat.

v. Sarwey (Württb. Staatsrecht S. 205) sagt mit Beziehung auf dieselben, daß es bei ihnen sich weniger um Ausnahmen von der Bewegungsfreiheit, als um teilweise Wiederaufhebung der mit der Strafe verbundenen Entziehung derselben handle.

c) Auch Aufenthaltsuntersagungen innerhalb des Gemeindebezirks in bestimmten Teilen desselben[2]) — Verbot des Besuchs gewisser Straßen, Plätze, gewisser Häuser (Gasthäuser), Verbot

1) v. Conta S. 114.
2) Fuhr S. 67.

des Wohnens außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks, wie solchem sicherheitsgefährliche Individuen infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht, und Weibspersonen gemäß § 361 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs unterworfen werden können, gehören nicht zu den Aufenthaltsbeschränkungen i. S. des Freizügigkeitsgesetzes. Denn das Recht, wie es § 1 des Freizügigkeitsgesetzes dem Bundesangehörigen einräumt, bezieht sich nur auf bewohnte Orte [1]) im ganzen, schützt also nur gegen Ausweisung aus dem Bezirk eines engeren oder weiteren Kommunalverbands.

3. Auch die Ausweisung aus dem Staatsgebiet — auf Grund von Landesgesetzen im Sinn des Absatzes 1 — andererseits, obwohl sie sich im Verhältnis zum Bundesgebiet als „Aufenthaltsbeschränkung" darstellt, darf nicht, wie dies Seydel [2]) tut, hierher gerechnet werden. Denn es ist davon auszugehen, daß das Freizügigkeitsgesetz die Landesverweisung selbst reichsgesetzlich regeln und der Landesgesetzgebung in Absatz 1 nur solche Aufenthaltsbeschränkungen überlassen wollte, denen ein Bundesangehöriger in seinem Heimatstaat, aus dem es keine Ausweisung gibt, unterworfen werden kann (oben Seite 17). Das Gesetz hat offenbar den Ausdruck im Sinne des damaligen Sprachgebrauchs verwendet. Bis zum Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes aber ließ sich mit Beziehung auf die Landesverweisung von einer Aufenthaltsbeschränkung deshalb nicht reden, weil es ein größeres zusammenhängendes Gebiet, als das Gebiet des einzelnen Staates, im Verhältnis zu dem die Landesverweisung als Aufenthalts*beschränkung* hätte bezeichnet werden können, nicht gab.

4. Endlich erhebt sich noch die Frage, ob der Gesetzgeber nur an die Ausweisung aus dem Gemeindebezirk oder auch an die Confinierung [3]) in demselben die Wirkung der Landesverweisung knüpfen wollte. Es ist dies nicht anzunehmen. Denn die letztere steht der Ausweisung aus dem Staate, in welchem sie begründet ist, direkt entgegen, die Ausweisung aus den anderen Staaten macht sie überflüssig, weil sie dem Confinierten den Aufenthalt außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks verbietet.

1) Vgl. Wielandt S. 83.

2) Annalen 1890 S. 91 Anm. 3.

3) Zu den Aufenthaltsbeschränkungen i. S. des Absatzes 1 des § 3 gehört diese ganz zweifellos.

Uebrigens ist die Frage insofern nicht von praktischer Bedeutung, als die Confinierung bestrafter Personen heute als veraltet gelten kann.

Tatsächlich kommen so als Aufenthaltsbeschränkungen im Sinn von § 3 Absatz 2 nur die Ausweisung aus dem Gemeindebezirk in Betracht.

5. Aber auch diese gehören zu den „derartigen Aufenthaltsbeschränkungen", welche die Landesverweisung begründen, nur dann, wenn sie

1. bestrafte Personen betreffen,
2. durch die Polizeibehörden verfügt werden.

a) Mit Rücksicht auf Ziffer 1 scheiden aus: Aufenthaltsbeschränkungen gemäß § 4 und § 5 des Freizügigkeitsgesetzes, sowie Aufenthaltsbeschränkungen im Sinn des § 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, endlich die in § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu enthaltenen, durch Reichsgesetz vom 8. März 1894 aufgehobenen Aufenthaltsbeschränkungen [1]), mit Rücksicht auf Ziffer 2: solche, die etwa unmittelbar vom Strafrichter ausgesprochen werden.

b) Aus der Zuständigkeit der Polizeibehörde zur Verfügung dieser Aufenthaltsbeschränkungen geht hervor, daß es sich bei denselben — obwohl sie Bestrafung voraussetzen, — nicht um Strafzwecke, sondern um Verwaltungsmaßnahmen handelt, die im Weg der Ausweisung Schädigungen verhüten sollen, die andernfalls bei Anwesenheit im Gemeindebezirk zu befürchten wären.

Deshalb hat auch, wie schon an dieser Stelle bemerkt werden darf, § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch die in Landesgesetzen enthaltenen Aufenthaltsbeschränkungen dieser Art nicht berührt, abgesehen von der Polizeiaufsicht, die — trotzdem sie zweifellos von Haus aus polizeilichen Charakters ist, — eigentümlicher Weise durch das Reichsstrafgesetzbuch geregelt wird.

c) Wenn der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestrafung aufstellt, so hat dies darin seinen Grund, daß dieselbe der subjektiven Beurteilung weniger Spielraum läßt, als die Bescholtenheit, die nach manchen Landesgesetzen genügte, um Aufenthalts-

1) A. A. v. Conta, S. 114.

beschränkungen eintreten zu lassen. Aus dem Umstand, daß die Bestrafung an die Stelle der Bescholtenheit getreten [1]), folgt weiter, daß nur Bestrafungen in Betracht kommen, welche die Bestraften in der öffentlichen Meinung herabsetzen; Disziplinarbestrafungen rechtfertigen diese Aufenthaltsbeschränkungen nicht. Die Bestimmung in Art. 45 Ziff. 9 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 in der Fassung der Novelle vom 27. Februar 1872 betreffend Verehelichung, Heimat und Aufenthalt, der zufolge Studierende oder Zöglinge einer Anstalt, welche aus der Anstalt zur Strafe entlassen sind, aus der betreffenden Gemeinde ausgewiesen werden können, entspricht dem § 3 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes nicht und ist, wie auch Dames in seiner die Freizügigkeit in Bayern speziell berücksichtigenden Abhandlung über Freizügigkeit und Aufenthalt Seite 55, 56 annimmt, ungültig.

III. Da die Motive die Polizeiaufsicht in Preußen besonders erwähnen, die Polizeiaufsicht des Reichsstrafgesetzbuchs aber dem preußischen Strafgesetzbuch entnommen ist, und der Umstand, daß die Polizeiaufsicht heute auf Reichsrecht beruht, nach dem oben Seite 49 gesagten unerheblich ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zu den Aufenthaltsbeschränkungen, welche die Landesverweisung rechtfertigen, diejenigen gehören, denen infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht [2]) auf Grund von § 39 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs ein Bundesangehöriger unterworfen werden kann, allerdings nur soweit sie in der Ausweisung aus dem Gemeindebezirk bestehen. Denn die Untersagung des Aufenthalts an einzelnen Orten, die auf Grund des § 39 Ziffer 1 von der höheren Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann, ermächtigt zugleich zu Aufenthaltsverboten innerhalb des Gemeindebezirks, die nach dem Ausgeführten Aufenthaltsbeschränkungen im Sinn des Freizügigkeitsgesetzes nicht bilden [3]).

IV. Außerdem enthalten Aufenthaltsbeschränkungen, die an sich hierher gehören,

1. nachstehende Landesgesetze:
   1. das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (G.S. 1843 S. 5) in § 2 Nro. 2;

1) Siehe die Motive oben S. 6.
2) Uebereinstimmend Seydel, Annalen 1890 S. 92. 3) Oben S. 52.

2. das bayerische Gesetz betr. Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (G.Bl. Nro. 25) in der Fassung der Novelle vom 27. Februar 1872 (G.-Bl. Nro. 9) in Art. 43, Abs. I, Art. 45, Nro. 5, 6, 9, Art. 46—49;
3. das sächsische Gesetz, die Befugnis der Polizeibehörde zum Erlaß von Aufenthaltsverboten gegenüber bestrafter Personen betr., vom 15. April 1886;
4. das württembergische Gesetz vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit (Reg.Bl. Seite 257) in Artikel 57.

In den übrigen Staaten bestehen, soviel aus der Literatur[1]) zu ersehen ist, keine landesgesetzliche Vorschriften, die hierher gehören würden.

2. Diesen landesrechtlichen Bestimmungen, die alle wörtlich anzuführen zu viel Raum einnehmen würde, ist im Unterschied von der Polizeiaufsicht gemeinsam:

1. daß sie speziell zur Ausweisung aus dem Gemeindebezirk ermächtigen;
2. diese dem Ermessen der zuständigen Polizeibehörde ausschließlich anheimgeben, ohne daß der Strafrichter auf Zulässigkeit derselben erkannt hätte;
3. die Ausweisung aus dem Gemeindebezirk einem viel größeren Kreis bestrafter Personen gegenüber zulassen, als der ist, der der Polizeiaufsicht unterworfen werden kann,
4. entweder nur die Polizeibehörde, oder, wenn die Landespolizeibehörde, so doch nicht die höhere Landespolizeibehörde für zuständig erklären.

3. Von mancher Seite[2]) wird bezweifelt, ob diese Gesetze neben der Polizeiaufsicht des Reichsstrafgesetzbuchs zu Recht bestehen, weil davon ausgegangen wird, das Reichsstrafgesetzbuch habe, indem es mit der Polizeiaufsicht Aufenthaltsbeschränkungen verband, die Grenzlinie ziehen wollen, bis zu welcher bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können. So hat insbesondere Baden[3]) die im badischen Aufenthaltsgesetz

1) Wengler S. 8. 2) Vgl. Wielandt S. 93.
3) Siehe bei Wielandt a. a. O.

enthaltenen Aufenthaltsverweigerungen im Gemeindebezirk durch Art. 14, V des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Vollzug des Einführungsgesetzes des Reichsstrafgesetzbuchs aufgehoben. Allein das Reichsstrafgesetzbuch hätte von seinem Standpunkt aus doch nur dann Anlaß gehabt, gegenüber sonstigen bestraften Personen schlechthin Aufenthaltsbeschränkungen auszuschließen, wenn es die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Nachteile ausschließlich für Strafzwecke in Anspruch genommen hätte und in denselben den von der Polizeiaufsicht Betroffenen ein Strafübel zur Vergeltung für die Straftat hätte zufügen wollen.

Indes, obwohl im geltenden Recht die Polizeiaufsicht als Nebenstrafe behandelt ist, so ist dieselbe doch auch nach dem Ergebnis, zu welchem C. Fuhr [1]) auf Grund seiner eingehenden Untersuchung über die Polizeiaufsicht des Reichsstrafgesetzbuchs gelangt, eine Präventivmaßregel, also polizeilichen Charakters, die unter anderem im Wege der Ausweisung aus dem Gemeindebezirk Schädigungen des öffentlichen Wohls ausschließen will, die andernfalls von der Anwesenheit eines Individuums im Gemeindebezirk zu befürchten wären.

Diese Schädigung aber, welche verhütet werden soll, kann ebensowohl die Gemeinde, aus welcher die Ausweisung erfolgen soll, als weitere Kreise betreffen. Das letztere wäre z. B. der Fall, wenn Schmuggler in Hafenplätzen, Wilddiebe in der Nähe wildreicher, staatseigentümlicher Forsten, Taschendiebe an verkehrsreichen, von vielen Fremden besuchten Orten sich niederlassen würden. An der Ausweisung solcher Personen aus ihrem Bezirk ist das Interesse der Gemeinde entweder gar nicht oder doch nicht in erster Linie beteiligt. Sie erfolgt zum Schutze des Publikums, der bürgerlichen Gesellschaft im allgemeinen.

Deshalb ist es sehr wohl zu denken, daß zwei Gesetze nebeneinander, das eine aus dem einen, das andere aus dem anderen Grunde Aufenthaltsbeschränkungen gegenüber bestraften Personen zulassen.

Für die Frage, ob die oben bezeichneten Gesetze neben der Polizeiaufsicht des Reichsstrafgesetzbuchs zu Recht bestehen, ist deshalb ausschließlich entscheidend, ob sie einen von der Polizeiaufsicht verschiedenen Zweck verfolgen.

1) C. Fuhr S. 97.

a) Was nun zunächst die Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 in § 2 Ziffer 2 betrifft, welche lautet:

„Ausnahmen vom Aufenthaltsrechte an jedem Orte des Staatsgebiets finden statt":

„2. wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens [1]), wodurch der Täter sich als ein für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlicher Mensch darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig", so ist von Gneist in einer Abhandlung, welche betitelt ist: „Die Beschränkung der Freizügigkeit aus kommunalen und politischen Gründen nach preußischem Verwaltungsrecht", Archiv für öffentliches Recht, I. Band, Seite 245 ff., festgestellt worden, daß dieses Gesetz von dem Gedanken ausgeht, an Orten, welche aus besonderen Gründen dem Zuzug licht- und arbeitsscheuen Gesindels in besonderem Maße ausgesetzt sind, die Massenansammlung solcher Elemente dadurch zu verhüten, daß der Gemeinde in der Aus- bezw. Abweisung ein Mittel zur Abwehr an die Hand gegeben wird.

Deshalb erfaßt die Gemeindeverweisung dieses Gesetzes nicht bloß schwere Verbrecher, sondern auch Personen, „die sich in irgend einer Weise strafbar gemacht haben und hiewegen als „für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährliche Individuen erscheinen". Denn auch Personen, die an sich einzeln nicht besonders gefährlich sind, können eine erhebliche Last werden, wenn sie sich an einem Orte in großer Zahl zusammenfinden, was von arbeitsscheuem, auf die Mildtätigkeit der Mitmenschen spekulierendem Gesindel z. B. an Bade-, Wallfahrts- und ähnlichen Orten in hohem Maße zu befürchten wäre.

Das legislatorische Motiv, welches den hierher gehörigen Be-

1) Unter dem Ausdruck „Verbrechen" sind alle strafrechtlich zu ahndenden Handlungen zu verstehen. v. Conta S. 160.

stimmungen dieses Gesetzes zugrunde liegt, ist unverkennbar die Wahrung der kommunalen Interessen, der Schutz der Gemeinde als solcher gegen die Ueberschwemmung mit minderwertigen Elementen.

Auf der andern Seite hat Gneist festgestellt, daß das preußische Gesetz vom 12. Februar 1850, welches in Preußen die Polizeiaufsicht eingeführt hat und für die Tragweite der heutigen Polizeiaufsicht insofern von grundlegender Bedeutung ist, als aus ihm die Polizeiaufsicht in das preußische Strafgesetzbuch übergegangen und von da wiederum in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden ist, als ein Ausführungsgesetz zu den in der Verfassungs-Urkunde verheißenen Grundrechten gedacht war; deshalb hat es das Verhältnis des Einzelnen zur Staatsgewalt im Auge und setzt die Aufenthaltsbeschränkungen, welche es mit der Polizeiaufsicht verbindet, fest ohne Beziehung auf den Kommunalverband, aus dem etwa auf Grund davon die Ausweisung stattfindet — zum Schutz des Publikums, der bürgerlichen Gesellschaft i. A.

Darin hat es seinen Grund:

1. daß der Stellung unter Polizeiaufsicht das Erkenntnis des Strafrichters auf Zulässigkeit derselben vorauszugehen hat. Denn hiedurch soll die Freiheit der Person gegen ungerechtfertigte Eingriffe der Polizeigewalt geschützt werden;
2. daß nicht die mit der Sorge für örtliche Angelegenheiten betraute Polizeibehörde, sondern die höhere Landespolizeibehörde zuständig ist, da diese die Interessen der breiten Oeffentlichkeit zu vertreten hat;
3. daß die Polizeiaufsicht nicht speziell die Ausweisung aus dem Gemeindebezirk, sondern allgemein die Aufenthaltsuntersagung an einzelnen Orten zur Folge hat, worunter auch Aufenthaltsverbote innerhalb der Gemeinde, die nicht hieher gehören, begriffen sind. (Oben S. 52 und 53).

Es ergibt sich daher, daß in der Tat zwischen den einschlägigen Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und denjenigen des RStGB. über die Polizeiaufsicht der Unterschied besteht, der bereits oben S. 57 hervorgehoben worden ist.

Daher besteht neben der Polizeiaufsicht des Reichsstrafgesetzbuchs auch heute noch in Preußen der § 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu Recht.

Wenn diese Verschiedenheit früher nicht erkannt wurde und deshalb lange Jahre hindurch die Geltung des § 2 Nr. 2 neben der Polizeiaufsicht des Reichsstrafgesetzbuchs bestritten war, so hat das bloß darin seinen Grund, daß der Entwurf des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, welcher den Sonderzweck der Bestimmungen dieses Gesetzes in charakteristischer Weise hatte hervortreten lassen, bei den nachfolgenden Verhandlungen immer mehr abgeschwächt wurde, wobei es sich schließlich so traf, daß dieses Gesetz nahezu denselben Wortlaut aufweist wie der § 39 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs.

b) Ebenso aber ist es auch bei den hieher gehörigen Bestimmungen des bayerischen, sächsischen und württembergischen Gesetzes der Fall, daß sie das Interesse der Gemeinde, die kommunale Wohlfahrt im Auge haben. Dies ergibt sich schon aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen mit dem übrigen Inhalt der Gesetze, in die sie aufgenommen sind, — aus ihrer Stellung innerhalb der als „Heimat"-, „Bürgerrechts"-, „Gemeindeangehörigkeitsgesetz" bezeichneten Gesetze, bezw. beim sächsischen Gesetz vom 15. April 1886 daraus, daß dieses an die Stelle des § 17 des sächsischen Heimatgesetzes getreten ist (vgl. § 19 des Gesetzes vom 16. April 1886).

Denn diese Gesetze betreffen das Verhältnis des Staatsbürgers zu den Gemeinden des Landes und haben Anlaß, sich mit Aufenthaltsbeschränkungen zu befassen, nur deshalb, weil es sich für sie darum handelt, zwischen den Ansprüchen des Einzelnen auf Freizügigkeit und den Interessen der Gemeinde an der Erhaltung der kommunalen Wohlfahrt einen Ausgleich herzustellen.

Die in Bayern und Württemberg geltenden Gesetze bringen den eigentümlichen Zweck der Aufenthaltsbeschränkungen, welche sie zulassen, besonders deutlich dadurch zum Ausdruck, daß den Gemeinden die Befugnis, den Antrag auf Ausweisung zu stellen, eingeräumt ist und ihnen für den Fall, daß diesem Antrag nicht entsprochen wird, eine Beschwerde an die nächsthöhere Behörde zur Verfügung steht.

4. Beim bayerischen, sächsischen und württembergischen Gesetz kommt für die Frage, ob deren hier einschlagende Bestimmungen noch zu Recht bestehen, noch ein weiteres Moment in Betracht. Diese Gesetze sind nämlich, wie sich aus ihrem Datum ergibt, erst

nach dem Freizügigkeitsgesetz erlassen worden. Indes stellt auch dieser Umstand ihre heutige Geltung nicht in Frage.

Denn das „dabei", bei welchem es sein Bewenden haben soll, bezieht sich nicht auf die im Vordersatz enthaltenen Worte „nach den Landesgesetzen", (wie dies von Conta[1]) anzunehmen scheint, wenn er sagt: „nur bezüglich der bei Erlaß des Freizügigkeitsgesetzes mit Aufenthaltsbeschränkungen bereits zu Recht bestehenden, nicht etwa erst zu erlassenden neuer derartiger Landesgesetze kann es sein Bewenden behalten" — sonst müßte es heißen: „bei den letzteren"), sondern auf den ganzen Vordersatz — darauf, daß bestrafte Personen noch immer auf Grund von Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können.

Wobei es sein Bewenden behalten soll, das sind hiernach nicht bloß konkrete Landesgesetze — das ist vielmehr die Zulässigkeit von Landesgesetzen überhaupt, die zu Aufenthaltsbeschränkungen gegenüber bestraften Personen ermächtigen.

Absatz 1 enthält einen Vorbehalt nicht bloß zugunsten solcher Landesgesetze, die bereits beim Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes den in § 3 Abs. 1 gestellten Anforderungen entsprachen, als vielmehr auch für neue Landesgesetze dieser Art.

Es können deshalb in Baden, Hessen 2c., wo dermalen keine landesrechtlichen Bestimmungen der in Rede stehenden Art bestehen, solche auch jetzt noch eingeführt werden, die dann ebenfalls Grundlage der Landesverweisung werden können. Ein Grund dafür, warum der Gesetzgeber nur b e s t e h e n d e Landesgesetze hätte in Kraft erhalten, neue aber ausschließen sollen, ist um so weniger zu denken, als es sich darum handelte, für jene von den Motiven besonders erwähnten Landesgesetze, welche aufgehoben wurden, weil sie schon bei „Bescholtenheit" Aufenthaltsbeschränkungen eintreten ließen, Ersatz zu schaffen, was nur möglich war, wenn überhaupt neue Landesgesetze zugelassen wurden[2]).

1) Siehe S. 106 und 107.

2) Cahn (Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, dritte Auflage 1908 S. 56), desgl. Seydel (Annalen 1876 S. 165) folgern die Unzulässigkeit neuer Landesgesetze aus den Verhandlungen über den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch; der § 5 desselben bestimmte nämlich, daß in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, die

5. So bestehen die hieher gehörenden Bestimmungen des bayerischen, sächsischen und württembergischen Gesetzes auch nach dieser Richtung hin und somit überhaupt zu Recht neben der Polizeiaufsicht des Reichsstrafgesetzbuchs, ebenso wie diejenigen des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (siehe oben S. 59) und es können auf Grund dieser landesrechtlichen Bestimmungen innerhalb des einzelnen Staats nicht bloß Staatsangehörige, sondern auch sonstige Bundesangehörige Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden.

Das letztere gilt natürlich ebenso von Aufenthaltsbeschränkungen infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht.

V. Für die Landesverweisung aber kommt nur eine Aufenthaltsbeschränkung[1]) in Betracht, die ein Bundesangehöriger in seinem Heimatstaat erleidet. Denn der Gesetzgeber ist davon ausgegangen[2]), daß ein Bundesangehöriger nur in seinem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden würde und er hat im Anschluß hieran den anderen Staaten die Ausweisungsbefugnis bloß deshalb eingeräumt, weil er annahm, daß örtliche Aufenthaltsbeschränkungen diesen nicht selbst zur Verfügung stehen (oben Seite 24).

Hieraus ergibt sich, daß, wenn dem Gesetzgeber zum Bewußtsein gekommen wäre, daß auch andere Staaten als der Heimatstaat örtliche Aufenthaltsbeschränkungen verfügen können, er keinesfalls hieran, ja wie zu vermuten, nicht einmal an die Aufenthalts-

---

Zulässigkeit von Polizeiaufsicht angedroht werden dürfe, und diese Bestimmung wurde vom Reichstag deshalb gestrichen, weil mit der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht die Ausweisung zusammenhänge und somit den einzelnen Staaten eine Modifikation des Freizügigkeitsgesetzes gestattet werden würde (siehe stenographischen Bericht des norddeutschen Reichstags 1870 Bd. IV Aktenstück Nr. 132, S. 505, Bd. II S. 776). Indes läßt sich aus der Ablehnung der genannten Entwurfsbestimmung durch den Reichstag nur soviel folgern, daß der Reichstag damals mit Recht oder Unrecht — das bleibt dahingestellt — der Ansicht war, es widerstrebe den Intentionen des Freizügigkeitsgesetzes, wenn neue Landesgesetze gegenüber bestraften Personen Aufenthaltsbeschränkungen festsetzen könnten. Auf die ursprüngliche Absicht des Freizügigkeitsgesetzes läßt sich hieraus ein Schluß nicht ziehen. Uebereinstimmend Wielandt S. 94.

1) Sei es infolge der Stellung unter Polizeiaufsicht, sei es auf Grund der angeführten Landesgesetze.

2) Oben S. 19 und 20.

beschränkungen im Heimatstaat die Wirkung der Ausweisung aus dritten Staaten geknüpft hätte.

Deshalb widerspricht es dem Sinne[1]) des Gesetzes, wollte man, was der Wortlaut an sich nicht ausschließt, nun auch auf Grund von Aufenthaltsbeschränkungen außerhalb des Heimatstaats die Ausweisung aus weiteren Staaten zulassen, wie es die süddeutsche und wenn auch in beschränkterem Umfang die norddeutsche Auslegung tut (oben Seite 42, 44).

Bildet so die Grundlage der Landesverweisung nur die Aufenthaltsbeschränkung, der ein Bundesangehöriger in seinem Heimatstaat unterworfen ist, so schließt doch — auf der anderen Seite — der Umstand, daß ein Bundesangehöriger in einem sonstigen Staat einer Aufenthaltsbeschränkung unterliegt, nicht aus, denselben aus diesem Staat auszuweisen — vorausgesetzt, daß die Ausweisung an sich zufolge einer Aufenthaltsbeschränkung im Heimatstaat oder einer Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei in einem beliebigen Staat begründet ist. Denn als Gegensatz zu jedem anderen Staat ist der Heimatstaat zu denken, und nicht der Staat, in dem ein Bundesangehöriger gerade Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt.

VI. Voraussetzung der Ausweisung ist übrigens, daß ein Bundesangehöriger in seinem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen tatsächlich unterworfen ist, daß er solchen unterworfen werden *könnte*, genügt nicht. Das ist der Sinn der Worte „unterliegen", wie sich aus den Motiven ergibt, die sagen „unterworfen sind". Auch darf die Aufenthaltsbeschränkung durch Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sein. Vor Ablauf der Frist, innerhalb welcher Rechtsmittel eingelegt werden können oder wenn dies geschehen, vor Entscheidung über dieselben kann Verfügung der Ausweisung nicht erfolgen.

b. Die Bestrafung wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei als Grundlage der Landesverweisung.

§ 9.

I. Ebenso wie auf eine Aufenthaltsbeschränkung im Heimatstaate kann die Landesverweisung auch darauf gegründet werden,

1) Anderer Ansicht Seydel, Annalen 1890 S. 93 Anm. 2.

daß ein Individuum in einem Bundesstaat innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden ist. Die Landesverweisung setzt also in diesem Fall ein Doppeltes voraus,

1. daß die Bestrafung wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei,
2. daß sie innerhalb der letzten 12 Monate erfolgt ist.

1. Wenn es sich zunächst darum handelt, festzustellen, was unter einer Bestrafung wegen wiederholten Bettels zu verstehen ist, so könnte man darunter an sich auch eine Bestrafung wegen mehrerer Handlungen, die je einzeln für sich den Tatbestand des Bettels verkörpern — eine Bestrafung wegen mehrerer real konkurrierender Uebertretungen des Bettels begreifen.

Indes, wenn das Gesetz auch eine solche Bestimmung im Auge gehabt hätte, würde es wohl eher von fortgesetztem, als wiederholtem Bettel reden [1]).

2. Zum Tatbestand der Landstreicherei gehört ein fortgesetztes zweckloses Umherziehen im Lande, das kürzer oder länger gedauert haben kann.

Die Dauer mag für die Strafausmessung in Betracht kommen, für den Deliktsbegriff und die Deliktseinheit ist sie gleichgültig. Ein abgeschlossener Tatbestand der Landstreicherei im Sinne des Strafrechts liegt deshalb erst zu dem Zeitpunkt vor, wo hierwegen gestraft wird. Daher kann die strafbare Handlung von neuem begangen (wiederholt) erst dann werden, wenn bereits eine Bestrafung hiewegen erfolgt ist.

Wiederholte Landstreicherei setzt daher notwendig eine bereits erfolgte Bestrafung wegen Landstreicherei voraus, Bestrafung wegen wiederholter Landstreicherei ist notwendig eine wiederholte Bestrafung wegen Landstreicherei.

Dasselbe wird auch für den Bettel gelten müssen, weil dieser keinen gefährlicheren Tatbestand bildet, als die Landstreicherei [2]).

3. Es ist also davon auszugehen, daß sowohl beim Bettel, als bei der Landstreicherei eine wiederholte, d. h. eine mindestens zweimalige Bestrafung und zwar je wegen derselben Uebertretung erforderlich ist. Ein Bundesangehöriger, der das

1) Uebereinstimmend Wielandt S. 97.
2) Uebereinstimmend Wielandt S. 97.

eine Mal wegen Bettels, das andere Mal wegen Landstreicherei bestraft ist, kann auf Grund dieser Gesetzesbestimmung nicht des Landes verwiesen werden.

Dagegen ist beim Bettel [1]), der in verschiedene Unterarten zerfällt — Bettel in eigener Person, Ausschicken zum Bettel, Nichtabhalten von Personen vom Bettel seitens dessen, der dafür verantwortlich ist —, nicht erforderlich, daß in den mehreren Fällen je wegen derselben Form gestraft sein müßte, vielmehr genügt, da es sich ja immer um denselben Deliktsbegriff handelt, zweimalige Bestrafung aus § 361 Ziff. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Daß der Bestrafte die verschiedenen Bestrafungen in demselben Staat erlitten hat, ist nicht notwendig.

4. Aber nur eine Bestrafung während der letzten 12 Monate, die also nicht länger als 12 Monate zurückliegt, von dem Zeitpunkt ab, zu welchem die Ausweisung verfügt werden will, rückwärts gerechnet, rechtfertigt die Ausweisung.

Maßgebend für das Datum der Bestrafung, von dem ab die 12 monatliche Frist läuft, ist die Zeit der Strafverbüßung bezw. die Zeit der Straferlassung, oder wenn die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafe nicht erfolgt ist, der Zeitpunkt der Verjährung.

Indes braucht nur die jüngste — nicht auch die frühere Bestrafung in den Zeitraum der letzten 12 Monate zu fallen [2]). Denn das Gesetz bestimmt nicht, daß der Bundesangehörige innerhalb der letzten 12 Monate wiederholt, sondern nur, daß er wegen wiederholten Bettels oder Landstreicherei bestraft sein müsse. Gerade deshalb, weil das Gesetz eine in dieser Zeit wiederholte Bestrafung nicht zur Voraussetzung der Landesverweisung machen wollte, hat es diese Ausdrucksweise gewählt.

II. Der Staat nun, in dem der Bundesangehörige bestraft worden ist, kann ein beliebiger Staat sein; es kann der Heimatstaat des Bundesangehörigen sein oder auch ein dritter Staat.

Im letzteren Fall ist auch der Staat, in dem ein Bundesangehöriger wegen Bettels oder Landstreicherei gestraft worden ist, berechtigt, die Ausweisung zu verfügen. Denn nicht der strafende Staat, sondern der Heimatstaat bildet den Gegensatz zu jedem

1) Vgl. § 361 Ziff. 4 des R.St.G.B.

2) v. Seydel, Annalen 1890 S. 97, 98, v. Conta S. 115.

anderen Staate, dem § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes die Ausweisungsbefugnis einräumt.

III. Im einzelnen Fall kann es sich treffen, daß die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes gegeben sind, zugleich aber auch auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gemäß § 362 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs erkannt ist.

Eignet sich in solchem Falle der Verurteilte nach seinen körperlichen Eigenschaften zur Einsprechung ins Arbeitshaus, so hat diese stattzufinden. Von der Ausweisungsbefugnis kann dann nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als nach der Entlassung aus dem Arbeitshaus hiefür noch etwa Zeit übrig bleibt. Die 12monatliche Frist berechnet sich nicht von dem Ablauf der Einweisungsdauer an, sondern dem oben bezeichneten Zeitpunkt ab.

Der einzelne Staat hat auch die Angehörigen anderer Staaten in dieser Beziehung als Inländer zu behandeln. Für das Reichsstrafgesetzbuch gibt es einen Unterschied zwischen den Bundesangehörigen innerhalb des einzelnen Staates nicht.

IV. Vollzug und Dauer der Landesverweisung.

1. Vollzug der Landesverweisung.

§ 10.

I. Nach der Praxis der Bundesstaaten wird abgesehen von den seltenen Fällen, in denen ein Zwangspaß erteilt wird, die Ausweisung eines Bundesangehörigen aus dem Gebiete des einzelnen Staats in der Weise bewerkstelligt, daß der Ausgewiesene seitens des ausweisenden Staats dem in der Richtung nach dem Heimatstaat des Ausgewiesenen gelegenen Nachbarstaat zugleich mit der Uebernahmezusicherung des Heimatstaats bezw. den Heimatpapieren des Ausgewiesenen übergeben wird.

Regelmäßig schiebt dann der Staat, in den der Ausgewiesene nunmehr gelangt ist, diesen in der Richtung nach dem Heimatstaat weiter, ohne ihn seinerseits selbst auszuweisen und so auch der folgende, bis der Ausgewiesene im Heimatstaat ankommt.

Dieses aus älterer Zeit stammende Verfahren gründet sich in seinem Ursprung auf die sogenannte Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851 [1]), nach welcher zur Uebernahme des Angehörigen eines deutschen Staates, dessen sich ein anderer deutscher Staat entledigen will, der Heimatstaat gehalten ist.

Es erhebt sich die Frage, ob diese Praxis auch heute noch nach Einführung des Freizügigkeitsgesetzes als zulässig gelten kann.

II. Zunächst ist zu untersuchen, ob es sich mit dem Rechte des Bundesangehörigen auf Freizügigkeit verträgt, daß derselbe aus einem zwischen dem ausweisenden Staat und seinem Heimatstaat liegenden Staat — ohne daselbst ausgewiesen zu sein — zwangsweise weitergeschafft wird.

Seydel u. Dames verneinen diese Frage.

1. Seydel [2]) äußert sich darüber wie folgt:

„Der Inhalt des § 3 ist der, daß unter bestimmten Voraussetzungen einem Bundesangehörigen der Aufenthalt in einem bestimmten Staate verweigert werden darf. Der hierauf lautende Ausspruch läßt die Freizügigkeit des hiervon Betroffenen gegenüber allen anderen Bundesstaaten unversehrt, in denen er nicht bereits der gleichen Maßregel aus einem gesetzlichen Grunde unterliegt. Demnach geht das Recht des Staates, der ihn ausgewiesen hat, ihm gegenüber nicht weiter, als ihn nötigenfalls mit Zwang aus seinem Gebiet zu schaffen.

Eine „Uebernahme" durch einen anderen Staat kommt dabei nicht in Frage. Denn es handelt sich nicht, wie dies der Gothaer Vertrag voraussetzt, um eine vertragsmäßige Verpflichtung von Staat zu Staat, sondern um das persönliche Recht des Ausgewiesenen.

Jeder Bundesstaat, aus dem er nicht ausgewiesen ist, muß ihn in seinem Gebiet dulden, nicht kraft einer Uebernahmepflicht von Staat zu Staat, sondern wegen der jedem Bundesangehörigen als solchem zukommenden Freizügigkeit.

Der Deutsche, welcher aus einem Bundesstaat ausgewiesen ist, ist Objekt des polizeilichen Zwangs nur soweit, als es sich darum handelt, ihn aus diesem Staate wegzuschaffen.

1) § 1 lit. a des genannten Vertrags.

2) Annalen 1890 S. 181.

Ist er auf diese Weise über die Grenze in das Gebiet eines anderen Staats gelangt, so ist er dort nicht mehr Objekt des polizeilichen Zwangs, sondern Rechtssubjekt mit dem Anspruch auf Freizügigkeit. Sache des Staats, in dessen Gebiet sich der anderwärts Ausgewiesene nunmehr befindet, ist es dann, zu prüfen, ob auch für diesen Staat die gesetzliche Möglichkeit der Ausweisung bestehe und ob davon Gebrauch gemacht werden soll.

Das Ergebnis unserer Erörterung ist also dies, daß durch das Freizügigkeitsgesetz die Möglichkeit der Anwendung des Gothaer Vertrags auf die Fälle des § 3 des Gesetzes ausgeschlossen ist."

2. Dames[1]) spricht sich in folgendem Sinne aus:

„Wird ein Deutscher eines Bundesstaats verwiesen, so ist damit sein Recht des freien Aufenthalts wohl in diesem negiert, nicht aber auch in den übrigen Staaten. Der ausweisende Staat kann die betreffende Person aus seinem Gebiet eventuell mit Zwang entfernen, jenseits der Grenze aber steht dem Ausgewiesenen kraft seines Freizügigkeitsrechtes jeder Bundesstaat offen, in welchem er sich dann nach freiem Ermessen bewegen kann. Diesem Staat ist es dann anheimgegeben, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen auch seinerseits die Landesverweisung zu verfügen. Eine direkte Ueberweisung an seinen Heimatstaat aber braucht sich der Deutsche nicht gefallen zu lassen, denn das wäre eine Verletzung seines Rechts der Freizügigkeit."

3. Neumeyer endlich[2]) erklärt die im Juli 1894 getroffene Vereinbarung der Bundesstaaten, bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrags § 8—12 anzuwenden, für zweifelhaft, soweit das eine Beschränkung des Ausgewiesenen in seiner persönlichen Freiheit bedeute.

4. Seydel und Dames ist darin Recht zu geben, daß mit Rücksicht auf die Ausweisung aus dem einen Staate die zwangsweise Wegschaffung aus weiteren Staaten nicht statthaft ist. Dagegen ist nicht einzusehen, warum nicht ein an sich ausweisungsberechtigter Staat — statt selbst auch auszuweisen — den anderwärts Ausgewiesenen seinerseits sollte weiterschieben dürfen.

1) Dames S. 107 unten.

2) Annalen 1902, Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch S. 391.

Der Unterschied zwischen der einen und der anderen Maßnahme besteht darin, daß im zweiten Fall (bei der bloßen Weiterschiebung) der Aufenthalt nicht verboten wird und die Rückkehr nicht strafbar ist.

a) Ein Aufenthalts r e ch t des Bundesangehörigen steht jedenfalls der zwangsweisen Weiterschiebung nicht entgegen, dies ergibt sich daraus, daß dem Bundesangehörigen der Aufenthalt verweigert werden k ö n n t e. Denn Recht gewährt Schutz gegen Aufenthaltsverweigerung; dem Rechte auf der einen Seite muß eine Gebundenheit auf der andern Seite entsprechen. Hier besteht aber kein solcher Schutz — keine solche Gebundenheit — denn die Landespolizeibehörde darf den Aufenthalt verweigern; also ist auch kein Recht vorhanden.

Wenn das Gesetz in § 1 Abs. 1 sagt: „Der Bundesangehörige hat ein Recht", so ist dies nur eine ungenaue Ausdrucksweise und gilt nur vorbehältlich der Ausnahmen. Sofort in Abs. 2 findet sich die Einschränkung: „soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt".

Der Bundesangehörige, auf den § 3 Abs. 2 zutrifft, befindet sich, so lange er nicht ausgewiesen ist, in derselben Rechtslage wie ehedem und wie heute der Ausländer, „er darf" sich aufhalten, aber sein Aufenthalt ist nicht geschützt, er hat kein Recht, sondern ist nur g e d u l d e t.

Hat aber der Bundesangehörige kein Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet, so geschieht ihm auch kein Unrecht, widerfährt ihm keine Rechtsverletzung, wenn er zwangsweise aus demselben weggeschafft wird.

b) Auch setzt die Wegschaffung keinen Ausweisungsbefehl, der vorausgegangen sein müßte, voraus; auch ohne solchen ist sie als selbständige Maßnahme statthaft; denn die „Aufenthaltsverweigerung", zu welcher § 3 Abs. 2 die Landespolizeibehörde ermächtigt, bezieht sich auf jede Art der Vorenthaltung des Aufenthalts im Staatsgebiet.

Allerdings wird zur unmittelbaren Gewaltanwendung nicht geschritten werden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Allein die Lage, in welcher sich der Zwischenstaat im vorliegenden Falle befindet, rechtfertigt dieses Verfahren.

Denn den ihm Uebergebenen einfach auszuweisen, dazu liegt

für den Zwischenstaat kein Grund vor, weil ihm das betreffende Individuum dazu keinen Anlaß gegeben. Würde er ausweisen, so würde das bloß ein Sichanlehnen an den Vorgang des anderen Staates — ohne eigene Prüfung — bedeuten.

Auf der anderen Seite aber kann ein solcher Staat den ihm Uebergebenen nicht einfach freilassen und behalten. Das könnte die Konsequenz haben, daß er z. B. mit Bettlern und Landstreichern, die aus anderen Staaten ausgewiesen werden, geradezu überschwemmt würde.

So bietet sich ihm als einziger gangbarer Weg der dar, den Ausgewiesenen in derselben Weise wieder zu entfernen, wie er ihn überkommen hat.

Bei diesem Verfahren sieht es nun äußerlich so aus, als ob es sich bei der Wegschaffung aus dem ausweisenden Staat und der Weiterschiebung seitens des nächsten Staats um ein und dasselbe handelte, als ob diese Weiterschiebung einfach eine Fortsetzung des Vollzugs der Ausweisung wäre.

Aus diesem Grund offenbar erklären Seydel und Dames dieses Verfahren für unzulässig.

Allein in Wahrheit, obwohl die Weiterschiebung aus dem nächsten Staat durch die Ausweisung aus dem ersten Staat veranlaßt ist, steht sie doch mit derselben in keinem inneren Zusammenhang. Denn der Zwischenstaat darf nur den Ausgewiesenen nicht zurückschieben, ihn weiter zu schieben ist er nicht verpflichtet; tut er das, so tut er es in seinem Interesse, gerade so, wie wenn er ausweisen würde, was nach Lage der Verhältnisse nun einmal nicht tunlich ist.

5. Bei dieser Betrachtungsweise erscheint das beobachtete Verfahren durchaus berechtigt; offenbar sind auch die verbündeten Regierungen bei den Beratungen im Bundesrat von dieser Auffassung ausgegangen, als sie im Jahr 1894 vereinbarten, daß bei Ausweisungen auf Grund von § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes bezüglich des Verfahrens die Grundsätze der Gothaer Konvention (§§ 8—12) und die zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen seien [1]).

III. Die weitere Frage, welche sich erhebt, ist die, ob — trotz

1) Siehe oben S. 12.

der das ganze Bundesgebiet umfassenden Freizügigkeit — der Heimatstaat es sich gefallen lassen muß, daß ihm ein Individuum, dessen sich ein anderer Staat entledigen will, zugeschoben wird.

Auch diese Frage ist zu bejahen.

Denn 1. hat der Bundesangehörige, welcher sich im Fall des § 3 Abs. 2 befindet, nach dem oben Ausgeführten [1]) einzig und allein nur noch dem Heimatstaat gegenüber Anspruch darauf, in seinem Gebiet wohnen und sich aufhalten zu dürfen, weil er aus dessen Gebiet allein nicht ausgewiesen werden kann. Jeder andere Staat kann ihm, wie den Aufenthalt, so auch die Aufnahme verweigern.

2. Kommt dazu, daß nach dem Gothaer Vertrag, der nicht aufgehoben ist, der Heimatstaat die Verpflichtung hat, dem ausweisenden Staate den Ausgewiesenen abzunehmen.

IV. Allerdings besteht die Uebernahmepflicht des Heimatstaats nicht mehr in dem Umfang wie ehedem, wo sie ausschließlich darauf abgestellt war, ob sich ein Staat des ihm lästigen Angehörigen eines anderen Staats entledigen wollte. Diese weitgehende Verpflichtung war dem damaligen Rechtszustand angepaßt, nach welchem der Angehörige eines Staats im anderen Staate als Ausländer angesehen wurde und demgemäß beliebig ausgewiesen werden konnte.

Die Einschränkung der Ausweisungsbefugnis hat auch auf die korrespondierende Uebernahmepflicht einschränkend gewirkt. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß die kontrahierenden Staaten seinerzeit eine weitergehende Uebernahmepflicht begründen wollten, als solche der jeweiligen Ausweisungsbefugnis entspricht. Es ist daher davon auszugehen, daß diese heute nur noch in dem Maße besteht, als der ausweisungsberechtigte Staat ausweisen darf, also davon abhängt, ob die Voraussetzungen der Ausweisung gegeben sind.

Deshalb hat auch der um die Uebernahme eines seiner Angehörigen angegangene Staat heute nicht bloß zu prüfen, ob der Auszuweisende ihm angehört, sondern auch, ob der Staat, der ausweisen will, hierzu berechtigt ist, d. h. ob die Ausweisung keinen Verstoß gegen die von den verbündeten Regierungen verein-

1) Oben S. 69.

barte Grundsätzen (oben S. 12) enthalte, — nicht als ob sich damit der eine (übernehmende) Staat über den anderen stellen und dessen Verfügung nachprüfen wollte — beide Staaten stehen sich durchaus gleichberechtigt gegenüber und im Falle der Meinungsverschiedenheit greift gemäß § 12 des Gothaer Vertrags das schiedsgerichtliche Verfahren vor einer dritten deutschen Regierung Platz — sondern einzig und allein deshalb, um daran seine eigene Uebernahmepflicht zu beurteilen [1]).

2. Dauer der Landesverweisung.

§ 11.

I. Da das Gesetz ausdrücklich eine Bestimmung über die Dauer der Landesverweisung nicht trifft, könnte es scheinen, als ob es die Ausweisung eines Bundesangehörigen ohne Zeitbegrenzung, möglicherweise also auf seine ganze fernere Lebensdauer zulassen wollte.

---

1) Anderer Ansicht Seydel, Annalen 1890 (Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft S. 182 Anm. 1), der sagt: „Dagegen ist dieser Staat selbstverständlich nicht befugt, die Gesetzlichkeit der anderwärts verfügten Ausweisung zu prüfen und etwa auf Grund einer abweichenden Rechtsauffassung den Ausgewiesenen wieder an den ausweisenden Staat zurückzuschicken." In gleichem Sinn äußert sich Luthardt in den Blättern für administrative Praxis XXX S. 380, indem er ausführt: „Die Behörde des Heimatstaats (und jedes dritten Staats) ist nicht Bevollmächtigte oder Vormund des Ausgewiesenen in dem Sinn, daß sie dessen Recht auf ungeschmälerte Reisefreiheit (Freizügigkeit) geltend zu machen und der von der Behörde des anderen Staats verfügten Ausweisung vom Rechtsstandpunkte des Ausgewiesenen aus entgegentreten könnte. Lediglich Sache des Ausgewiesenen selbst ist es, sein Freizügigkeitsrecht geltend zu machen und allenfalls Beschwerde gegen eine ihm ungesetzlich erscheinende Verfügung zu erheben. Läßt er sich die Ausweisung gefallen, so muß sich seine Heimatbehörde dabei beruhigen, gerade so, wie sie es ruhig mit ansehen müßte, wenn er aus eigenem Antrieb in seinen Heimatstaat zurückkehren würde. Auch steht keine Behörde unter Aufsicht der Behörden eines anderen Staats".

Bei diesen Ausführungen von Seydel und Luthardt wird verkannt, daß es sich bei der Prüfung, die der um die Uebernahme angegangene Staat anstellt, nicht um die Gesetzlichkeit der Ausweisung und nicht um das Recht des Ausgewiesenen handelt, das dieser selbst geltend zu machen hat, sondern um die Frage der eigenen Uebernahmepflicht.

1. Gegen eine solche Annahme spricht aber schon die ganz allgemeine Erwägung, daß es sich nicht zusammenreimen würde, wenn auf der einen Seite dem Bundesangehörigen ein „Recht" gegeben wird, das ihm die Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet sichern soll, auf der anderen Seite aber wiederum bei geringfügiger Bestrafung Verlust dieses Rechts auf immer eintreten würde. Eine Gegenüberstellung von § 1 und § 3 Abs. 2, die sich zu einander wie Regel und Ausnahme verhalten, ergibt denn auch mit Sicherheit die Unrichtigkeit dieser Auffassung.

2. Hält man Abs. 1 und 2 des § 1 des Gesetzes zusammen, so zeigt sich, daß der Bundesangehörige ein Recht zum Aufenthalt an jedem Ort des Bundesgebiets besitzt, an welchem er ein Unterkommen zu finden in der Lage ist, „soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst Ausnahmen zuläßt". Auf den gegenwärtigen Fall angewendet und negativ ausgedrückt lautet das Prinzip des Gesetzes:

Der Bundesangehörige hat nur dann kein Recht des Aufenthalts im Staatsgebiete (welch letzteres in dem weitergehenden Rechte des Bundesangehörigen zum Aufenthalt an jedem Orte des Bundesgebiets enthalten ist), wenn ihm gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes der Aufenthalt im Staatsgebiet verweigert werden kann.

a) Die Landesverweisung eines Bundesangehörigen setzt nun aber nach § 3 des Gesetzes voraus, daß der Bundesangehörige in dem Zeitpunkt, zu welchem die Ausweisung erfolgen soll — entweder in seinem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen ist, oder daß zu diesem Zeitpunkt die wiederholte Bestrafung des Bundesangehörigen wegen Bettels oder Landstreicherei noch innerhalb der letzten 12 Monate liegt.

Personen, die Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatstaat nicht mehr unterliegen oder deren Bestrafung länger als 12 Monate zurückliegt, kann der Aufenthalt im Staatsgebiet nicht mehr verweigert werden. Ihnen gegenüber greift die Ausnahme des Gesetzes nicht mehr Platz.

Die Möglichkeit der Ausweisung ist somit nur während eines bestimmten Zeitraums gegeben. Daher entbehrt der Bundesangehörige auch nur während dieses Zeitraums, d. h. solange er noch Aufenthaltsbeschränkungen (im Heimatstaat) unterliegt oder solange seit seiner Bestrafung wegen wiederholten Bettels oder Land-

streicherei noch nicht 12 Monate verflossen sind, des Aufenthaltsrechts im Staatsgebiete. Von diesem Zeitpunkt ab ist der Bundesangehörige wieder im Besitze seines Rechtes.

b) Ebenso nun, wie ein Bundesangehöriger nur ausgewiesen werden kann, wenn er kein Recht zum Aufenthalt im Staatsgebiete hat, so kann er auch nur auf so lange ausgewiesen werden, als sein Recht suspendiert ist. Denn das Recht schützt gegen Ausweisung, mit demselben ist ebensowohl die Verfügung als die Fortdauer der Ausweisung unvereinbar.

Die Zeitgrenze, welche hienach für die Verfügung der Ausweisung gesetzt ist (innerhalb welcher die Ausweisung allein verfügt werden kann), bezeichnet hiernach zugleich auch den Zeitraum, für welchen oder auf welchen die Ausweisung verfügt werden kann.

II. Es ergibt sich also:

1. Personen, welche in ihrem Heimatstaat Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen sind, können nur, so lange die Aufenthaltsbeschränkung in Kraft ist, ausgewiesen werden. Dem inneren Zusammenhang zwischen der Landesverweisung und den örtlichen Aufenthaltsbeschränkungen entspricht auch die zeitliche Abhängigkeit der Landesverweisung von der Aufenthaltsbeschränkung, welche ihre Grundlage bildet.

2. Personen, die wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, können ausgewiesen werden auf die Dauer eines Jahres, gerechnet von dem Zeitpunkt der Bestrafung [1]) an [2]).

---

1) Oben S. 65.

2) Uebereinstimmend Wielandt S. 95, Seydel in den Annalen 1876 S. 166, siehe auch Urteil des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 17. Juni 1882 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen VI S. 378).